

Schwarting, Rena

Article — Published Version

Organisation und Verfahren. Zum Veranstaltungsproblem von Verfahren

Soziale Systeme

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Schwarting, Rena (2017) : Organisation und Verfahren. Zum Veranstaltungsproblem von Verfahren, Soziale Systeme, ISSN 2366-0473, De Gruyter, Berlin, Vol. 22, Iss. 1-2, pp. 381-423,
<https://doi.org/10.1515/sosys-2017-0012>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/234124>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Rena Schwarting*

Organisation und Verfahren. Zum Veranstaltungsproblem von Verfahren

<https://doi.org/10.1515/sosys-2017-0012>

Zusammenfassung: Der Artikel entfaltet die Potenziale der Luhmannschen Verfahrenssoziologie für eine gesellschaftstheoretisch informierte Organisationsforschung. Er leistet damit zugleich einen Beitrag zur Erweiterung der Typen sozialer Systembildung. Meine Ausgangsbeobachtung ist, dass die Legitimation von *Verfahrensentscheidungen* eine Legitimation der übergreifenden *Verfahrensstrukturen* voraussetzt. Aufbauend auf dieser These wird gezeigt, dass es Organisationen sind, die nicht nur für gesellschaftliche Funktionskontexte, sondern auch für Verfahrenssysteme rechtlich abgesicherte Entscheidungsprämissen spezifizieren. Am Material einer historisch-soziologischen Fallstudie zur Organisationsgenese eines Höchstgerichts veranschauliche ich exemplarisch, wie Verfahren durch formale Organisation mitstrukturiert werden und welche informalen Folgeprobleme mit einer organisationalen Verschachtelung von Verfahren verbunden sind.

Abstract: The article highlights the programmatic potential of Luhmann's early concept of procedures. Specifying the link between organization and procedure, it adds to the scholarship on different types of social systems between face-to-face interaction and society. My starting thesis is that the legitimization of uncertain procedural decisions requires stable procedural structures. However, the procedural structures can be changed via decisions. I argue that formal organizations specify and activate the structures underpinning procedures and thereby contribute to the legitimate binding of the procedural decisions at the societal level. Based on a historical sociological study about the organizational genesis of a superior court, I present empirical insights into the interlocking of procedural systems within organizations and the informal side-effects of this interlocking.

*Korrespondenzautorin: Dr. Rena Schwarting, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Research Area „Digitalization and Societal Transformation“; Research Unit „Politics of Digitalization“, Reichpietschufer 50, 10785 Berlin, Deutschland, email: rena.schwarting@wzb.eu

1. Einleitung: Zur Erweiterung sozialer Systembildung jenseits von Interaktion und Gesellschaft

Der vorliegende Artikel versteht Verfahren als soziale Systeme. Er leistet damit einen Beitrag zur Erweiterung der sogenannten Ebenendifferenzierung von „Interaktion, Organisation und Gesellschaft“ (Luhmann 1975, 2014).¹ Forschungen zur Ergänzung dieses Dreierschemas sozialer Systembildung wurden von Niklas Luhmann selbst unterschiedlich stark angestoßen und sind in einzelnen Arbeiten zu Gruppen (Neidhardt 1979, 1983; Wimmer 2007), Familien (Tyrell 1979, 1983), Protestbewegungen (Neidhardt 1985; Japp 1986, 1993; Tratschin 2016) und Netzwerken (Teubner 1992; Take 2000; Bommers/Tacke 2006; Hiller 2005; Holzer 2006) weiter ausgearbeitet worden. Eine kombinierte Einordnung und Weiterentwicklung der „Liste“ sozialer Systembildungen hat Stefan Kühl für „Gruppen, Organisationen, Familien und Bewegungen“ (2014) vorgestellt. Gemeinsam ist den Vorschlägen, dass sie Phänomene behandeln, „für die Luhmann selbst den Systemcharakter unterstellt hat“ (Kühl 2014 a, 80). Dies gilt auch für Verfahren.

In seinem nunmehr fünfzig Jahre alten Band „Legitimation durch Verfahren“² definiert Niklas Luhmann Verfahren als soziale Systeme von begrenzter Dauer, die für die Erarbeitung kollektiv bindender Entscheidungen veranstaltet werden (1983, 3, 41, 180). Allerdings überrascht es, dass dieser besondere Typ von Interaktion bisher kein systematisches Interesse in den Diskussionen um die Erweiterung des Dreierschemas gefunden hat. Werkgeschichtlich fällt zudem auf, dass Luhmann den Verfahrensbegriff ab 1970 – abgesehen von einigen Randbemerkungen im Band „Recht der Gesellschaft“ (1995) – nicht mehr prominent verwendet hat. Verfahren werden danach vielmehr dem Dreierschema untergeordnet und als Strukturen des rechtlichen und politischen Systems behandelt.

1 Der Begriff „Ebenendifferenzierung“ ist in seiner Wortwahl recht unglücklich getroffen: Im Unterschied zu handlungstheoretischen Angeboten – wie dem Makro-Meso-Mikro-Schema oder Konzepten einer Input-, Prozess- und Output-Legitimität –, versteht sich die Trias gerade nicht als Stufenordnung. Die Unterscheidung von invarianten Typen der Systembildung lässt sich vielmehr als „Verschachtelungsverhältnis“ (Luhmann 1975, 18; Vollmer 2014, 418) oder „inklusive Hierarchie“ (Heintz/Tyrell 2014, X; Heintz 2014, 232) begreifen: Eine Stufenlogik würde den Blick auf die Probleme verstellen, die sich daraus ergeben, dass soziale Ordnungsbildung stets in der konkreten Situation verhandelt und hervorgebracht wird.

2 Der Erstauflage von 1969 folgte 1975 eine zweite, um ein neues Vorwort erweiterte Auflage (beide im Luchterhand-Verlag). Nach einer dritten, unveränderten Auflage 1978 erscheinen alle weiteren Ausgaben seit 1983 im Suhrkamp Verlag. Im Folgenden wird das Buch nach der Suhrkamp-Ausgabe von 1983 zitiert, die seiten- und textidentisch mit der dritten Auflage von 1978 ist.

Der vorliegende Beitrag betrachtet Verfahren weniger als isolierte Face-to-Face-Interaktionen,³ sondern im Kontext ihrer gesellschaftlichen Einbettung. Damit schließe ich an Arbeiten an, die das Verhältnis von Verfahren und Gesellschaft thematisieren (Vollmer 1996; Kieserling 1999; Scheffer et al. 2008; Heintz 2014; Nassehi et al. 2019). Gleichwohl stehen hier weniger die verfahrenseigenen Selbstfestlegungen im Vordergrund, durch welche sich die Beteiligten in der Interaktion verstricken und dadurch sukzessive zur Anfertigung bindender Entscheidungen beitragen. Vielmehr frage ich aus umgekehrter Perspektive danach, *wie Verfahren durch ihre gesellschaftliche Umwelt strukturiert werden.*

Als eine spezifische Umwelt von Verfahren verstehe ich organisierte Sozialsysteme, auf die im Folgenden der konzeptionelle und empirische Fokus gelegt wird. Das Verhältnis von Organisation und Verfahren ist in der Soziologie bislang auf kein einschlägiges Interesse gestoßen. Die Verfahrenstheorie wurde weder organisationssoziologisch fruchtbar gemacht noch hat sich die Organisationsforschung genauer mit Verfahren als einem besonderen Systemtyp beschäftigt. Es verwundert daher nicht, dass Organisations- und Verfahrensanalysen weitgehend entkoppelt voneinander stattfinden.

Mit dem Ziel, den Zusammenhang von Organisation und Verfahren genauer zu bestimmen, werden in diesem Artikel die Vorzüge eines Systembegriffs von Verfahren für eine gesellschaftstheoretisch informierte Organisationsforschung herausgestellt (Schwartzing 2017; 2020). Meine Ausgangsbeobachtung ist, dass die Legitimation von *Verfahrensentscheidungen* eine Legitimation der *Verfahrensstrukturen* voraussetzt, die durch *Organisationsentscheidungen* fallförmig in Gang gesetzt wird. Aufbauend auf dieser These argumentiere ich, dass Organisationen nicht nur für gesellschaftliche Funktionsbereiche Entscheidungsprämissen bereitstellen, sondern auch für Verfahrenssysteme. Diese Einsicht sensibilisiert zum einen für die gesellschaftlichen Strukturbedingungen der Ausdifferenzierung von Verfahren. Zum anderen lenkt sie den Blick auf die Funktionen und Folgeprobleme ihrer organisationalen Einbettung und Verschachtelung⁴.

Zur Einführung werden in einem ersten Teil Organisationen (2.1) und sodann Verfahren (2.2) als eigenlogische Sozialsysteme bestimmt. Darauf aufbauend

³ Siehe speziell dazu den Beitrag von Liebler/Zifonun (2017) in diesem Band.

⁴ Der Begriff „Verschachtelung“ wird bei Luhmann einerseits für die oben genannte Inklusivität unterschiedlicher Typen sozialer Systeme verwendet (1975; s. o. Fn. 2) und andererseits für die strukturelle Verschränkung verschiedener „Entscheidungsprogramme“ (Konditional- und Zweckprogramme) (1971a, 121). In diesem Beitrag werden insbesondere die Vorteile eines allgemeinen Systembegriffs von Verfahren und Organisation gegenüber einem kategorialen Strukturverständnis von Sozialformen herausgestellt (s. a. Schwartzing 2019). Aus diesem Grund verwende ich den Begriff „Verschachtelung“ weniger auf der Ebene von Strukturen als im Sinne der Wiederholung von Systembildung in Systemen („Systemdifferenzierung“).

begründe ich, dass Verfahren eine spezifische Umwelt von Organisationen voraussetzen, die für Verfahren entschiedene, fallübergreifende Strukturen zur Verfügung stellt (2.3 und 2.4). Aus der konzeptionellen Diskussion leite ich eine gesellschaftstheoretische Forschungs herausforderung ab. Diese besteht in der tautologischen Prämisse, dass die Ausbildung von Verfahren und Organisationen zugleich als Vorleistung und Produkt einer funktional differenzierten Gesellschaft angesehen werden (2.5).

Das hier vorgestellte Argument der eigentümlichen Strukturleistung von Organisationen für Verfahren erschließt sich deshalb vor allem aus einer historisch-empirischen Perspektive (3). Eine solche ergibt sich insbesondere bei der Analyse von Gegenständen in der stratifizierten und „unorganisierten“ Gesellschaft der Vormoderne, in welcher Verfahrenssysteme mit eigenen Rollen als unwahrscheinlich angenommen werden (3.1). Die gesellschaftsstrukturellen Entstehungsbedingungen von Verfahren arbeite ich am Material aus einer historisch-soziologischen Fallstudie zur Organisationsgenese des Reichskammergerichts (1495 bis 1806, im Folgenden: RKG) heraus (3.2). Konkret wird nachgezeichnet, dass ein Teil der Rechtsnormen in der vormodernen Gesellschaft bereits Gegenstand kollektiv bindender Entscheidungen auf dem Reichstag wurde, die Ende des 15. Jahrhunderts auch die Gründung des RKG als höchstem Gericht umfassten (3.3). Gemäß der verabschiedeten Gerichtsverfassung waren Anpassungen nicht nur über Reichstagsentscheidungen möglich, sondern auch über Plenumsbescheide der RKG-Richter selbst (3.4). Aus einer verfahrensbezogenen Perspektive zeige ich auf, wie der sogenannte *Kameralprozess* organisatorisch in zwei stark schriftbasierte Entscheidungsorgane – Audienz und Senat – mit jeweils rigiden Ablaufordnungen differenziert war (3.5). Abschließend stelle ich strukturelle Folgeprobleme einer funktionalen Verschachtelung von Verfahren heraus (3.6). Zu diesen lassen sich beispielsweise „brauchbar-illegale Kontaktsysteme“ zählen, die zur Beschleunigung von Verfahrensentscheidungen genutzt wurden.

Die theoretische Spezifizierung des Verhältnisses von Organisation und Verfahren als auch der empirische Blick auf das RKG liefern nicht nur Einsichten in die Problemdynamiken der (in)formalen Strukturbildung organisierter Verfahren. Der historische Fall eröffnet zudem Perspektiven für eine gesellschaftstheoretisch interessierte Verfahrens- und Organisationsforschung. Nicht einzelne Legitimationsaspekte von Verfahrensentscheidungen stehen dabei im Zentrum der Aufmerksamkeit, sondern die konkreten Strukturbedingungen ihrer gesellschaftlichen Ausdifferenzierung und Einbettung (4).

2. Verfahren, Organisation und Gesellschaft

Der Vorzug einer systemtheoretischen Perspektive auf den Zusammenhang von Verfahren, Organisation und Gesellschaft liegt darin, dass sie nicht auf Interaktionsreihen und Einzelhandlungen beschränkt ist. Ähnlich der klassischen Differenz von *Inhalt* und *Form* unterscheidet sie vielmehr verschiedene Typen von Sozialordnungen in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Strukturbesonderheiten (s. Schwarting 2017; 2020). Der analytische Mehrwert einer solchen System-Struktur-Perspektive besteht darin, dass die jeweiligen Eigenlogiken von Sozialbeziehungen als auch ihre gesellschaftlichen Einbettungen in ihrer Vielfalt präziser erschlossen und verglichen werden können.

2.1 Organisation als Typ sozialer Systeme

Organisationen zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Erfüllung bestimmter Erwartungen zur Mitgliedschaftsbedingung erklären. Die Mitgliedschaft ist gemäß der soziologischen Organisationsforschung kein gesellschaftlicher bzw. herkunftsbedingter Status, sondern eine Rolle, dessen Übernahme als Entscheidung unterstellt wird.⁵ Die Mitgliedsrolle basiert dabei auf einer generalisierten (situationsübergreifenden) Selbstverpflichtung, nach der sich das Verhalten selektiv gegenüber einer Umwelt alternativer Erwartungen abhebt. Einzelentscheidungen kommen zwar auch in Familien, Bewegungen oder Gruppen vor. Die Besonderheit von Organisationen besteht jedoch darin, dass die Mitgliedschaftserwartungen einerseits qua Entscheidung normativ stabilisiert werden und diese andererseits auch qua Entscheidung änderbar sind. Durch diese Konditionierung kann das Verhalten von Mitgliedern in Organisationen – nicht zuletzt über den Eintritt und Austritt – einem Verweisungszusammenhang von Entscheidungen zugerechnet werden. Entsprechend läuft bei jeder Verhaltenserwartung, die an ein Mitglied herangetragen bzw. von diesem antizipiert wird, die Frage mit, inwiefern bei einer Nichtbefolgung die Mitgliedschaft riskiert würde (Luhmann 1978, 32 ff.; Nassehi 2005, 187).

Die Mitgliedschaftsbedingungen bezeichnen dabei Erwartungen, die ein Verhalten nicht determinieren, sondern dessen Horizont vorzeichnen – beispielsweise durch eine bestimmte funktionale Orientierung. Die damit angesprochenen *Entscheidungsprämissen* dienen als unhinterfragte Vorgabe für eine Vielzahl

⁵ Entscheidungen sind kontingente Ereignisse in der Weise, dass sie nicht nur unter Unsicherheit stattfinden. Auch nach der Entscheidung ist ungewiss, ob für die „richtige“ Alternative optiert wurde (siehe zum Entscheidungsbegriff Luhmann 2006, 170 f.).

von weiteren Entscheidungen. Im Vergleich zum Strukturwert von Einzelentscheidungen, unterliegen Entscheidungsprämissen höheren Anforderungen an sachliche Widerspruchsfreiheit. Sie werden deshalb in besonderer Weise markiert. Solche Entscheidungsprämissen lassen sich in drei Hinsichten unterscheiden: Während „Kommunikationswege“ die zeitlich-hierarchische Verteilung von Entscheidungsbefugnissen beschreiben, geben „Programme“ sachliche Erwartungen in Form von „richtigen“ Entscheidungsregeln vor. Drittens verweist die Prämisse „Personal“ auf soziale Entscheidungsleistungen und Fähigkeiten, die kompakt an eine bestimmte Person gebunden sind (Luhmann 1999 a, 36 ff.; 2006, 222 ff., 287 f.).

Die formalen Erwartungen nehmen in Organisationen eine hervorgehobene Stellung ein: Ihnen wird ein „Monopol auf Legitimität“ (Luhmann 1999 a, 64, 114) zugesprochen, das im Konfliktfall bei divergierenden Situationsauffassungen mobilisiert werden kann. Das faktische Verhalten von Organisationsmitgliedern erschöpft sich indes nicht in der Anerkennung formaler Erwartungen. Die Formalstruktur ist deshalb nicht mit dem System als Ganzem identisch; sie gibt noch keine Erklärung für Verhaltensabweichungen in Organisationen. Einerseits lässt sich das Verhalten der Organisationsmitglieder weder vollständig im Detail noch im Voraus spezifizieren. Andererseits würde eine Organisation, in der die Mitglieder ausschließlich nach Vorschrift handelten, sich nicht ausreichend auf widersprüchliche Anforderungen einer sich verändernden Umwelt einstellen können. Jede Organisation führt daher zwangsläufig auch einen Bedarf an informalen Strukturbildungen mit sich (Luhmann 1999 a, 295 ff.).

Zum Ausgleich formal-rigider Verhaltensweisen tragen in Organisationen insbesondere Erwartungen bei, die an konkrete Personen adressiert werden. Dazu zählen Normen des Taktes, der Kollegialität, der Dankbarkeit oder der Beachtung von Prestige. Solche informalen Verhaltensformen können nur in Kombination mit der formalen Mitgliedsrolle übernommen werden. Faktische – und zugleich „brauchbare“ – Normverstöße treten beispielsweise auf, wenn Mitarbeiter*innen unterschiedlicher Ebenen jenseits formaler Anweisungen bestimmte Aufgaben tauschen und damit Strukturprobleme der Organisation gelöst werden. Formale und informale Erwartungen sind in diesem Sinne komplementäre Teilstrukturen desselben Systems „Organisation“. Dabei trägt die situative und rollenmäßige Trennung beider Erwartungsordnungen dazu bei, die potenzielle Widersprüchlichkeit formaler und personaler Erwartungen auszubalancieren (Luhmann 1999 a, 46 ff., 221 ff., 304 ff.).

2.2 Verfahren als Typ sozialer Systeme

Als Systeme besonderer Art liegen Verfahren quer zu den etablierten Typen sozialer Systembildung. Sie gehen damit nicht in der Interaktion unter Anwesenden oder zwischen Mitgliedern einer Organisation auf (s. auch Scheffer et al. 2008, 424; Scheffer 2010, 142 ff.). Vielmehr bezeichnen Verfahren auf Dauer eingerichtete Interaktionssysteme mit der eigentümlichen Funktion, eine verbindliche (Fall-)Entscheidung zu erarbeiten (Luhmann 1983, 3, 40 ff., 180). Ihr Anfang und Ende sind Markierungen, die durch das Verfahren selbst hervorgebracht werden. Je nach Funktions- und Organisationskontext lässt sich anhand dieser Selbstbezüglichkeit unterscheiden, was zum Fall gehört und was nicht: Während es vor Gericht um normierende Entscheidungen über Streitfälle geht, wird in Verwaltungen über Anträge entschieden. Die politische Wahl ordnet dagegen Personen bestimmten Ämtern zu.

Neben der zeitlichen Kondensation einer Entscheidung ist für die Ausbildung von Verfahren in sozialer Hinsicht konstitutiv, dass von den pluralen verfahrensfremden Rollenpflichten abgesehen wird. Vielmehr nehmen die Teilnehmer*innen besondere Verfahrensrollen (etwa Angeklagte, Zeugen und Gäste) mit jeweils eingeschränkten Freiheitsgraden und Zumutungen ein. In sachlicher Dimension stellt zudem die Ungewissheit des Ausgangs eine zentrale Bedingung für die Legitimation von Verfahrensentscheidungen dar: Man kann sich nicht sicher sein, wie die anderen Beteiligten handeln. Die Verfahrensstrukturen grenzen aber Verhaltensspielräume ein und schaffen so ein gewisses Vertrauen darüber, dass die Teilnehmer*innen ihre Erwartungen nicht laufend ändern. Es ist diese Ergebnisoffenheit, die erst eine Entscheidung möglich macht und die gewährleistet, dass sich die Beteiligten vorab auf die Einhaltung der Verfahrensregeln verpflichten. Im Verfahrensvollzug selbst verstricken sich die Teilnehmer*innen dann schrittweise in eine eigene Geschichte von Selbstbindungen, welche die Verhaltensalternativen immer weiter auf eine verbindliche Entscheidung zuspitzen.

Die Verfahrensstrukturen sind dabei nicht mit dem Verfahren selbst identisch. Verfahren sind deshalb auch nicht mit Ritualen gleichzusetzen (Luhmann 1983, 36 ff., 114, 223). Ein Verfahren als System ist nicht auf eine kettenförmige Folge „richtiger“ Handlungen bzw. auf ein Verständnis von „Entscheidungsprogrammen“ zu reduzieren. Einen allgemeinen Systembegriff von Verfahren gilt es an dieser Stelle von einem spezifischen Strukturverständnis abzugrenzen, weil Verfahren eigene Rollen, Anforderungen und Bezüge voraussetzen und entwickeln (s. a. Schwarting 2019).

Schließlich vollziehen Verfahren nicht lediglich funktionspezifische Kommunikation. Gerichtsverfahren setzen beispielsweise rechtliche Normen voraus,

aber die Geltung und Anwendung bestimmter Regelungen muss erst für den jeweiligen Fall qua Entscheidung aktiviert werden: „Selbst die Prozeßordnungen der Gerichte regeln nicht den selektiven Prozeß des Erzeugens und Ausschleudens anderer Möglichkeiten, nicht die eigentliche Herstellung der Entscheidung, sondern allenfalls die Darstellung der Herstellung der Entscheidung“ (Luhmann 1983, 174).

Anhand der Abgrenzung von Verfahren als eigenlogischen Systemen zwischen Interaktion, Organisation und Gesellschaft lässt sich festhalten, dass diese zwar einen Teil ihrer Strukturen im eigenen Vollzug selbst generieren. Zugleich ist die rollenmäßige Teilnehmerschaft in Verfahren offenbar durch verfahrensübergreifende Strukturen bedingt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie Verfahren genauer entstehen und – jenseits ihrer eigenen, operativen Festlegungen – durch ihre Umwelt strukturiert werden?

2.3 Zum Veranstaltungsproblem von Verfahren

Im Folgenden argumentiere ich, dass Verfahren zur Herstellung der Offenheit des Verfahrensausgangs – und damit ihrer Legitimation willen – Strukturen voraussetzen, die im Verfahren selbst als geltend und damit stabil gesetzt sind. Wenn also die durch Verfahren angefertigten Entscheidungen eine Legitimation erfahren sollen, bedarf dies vorab der Legitimation der verfahrensspezifischen Bedingungen durch potenziell änderbare Entscheidungen. Verfahren setzen mit anderen Worten kollektiv bindende *Strukturentscheidungen* voraus, um legitime *Fallentscheidungen* anzufertigen.

Sucht man in Luhmanns Verfahrenssoziologie genauer nach den verfahrensübergreifenden Prämissen und ihrem Zustandekommen, finden sich zwar einzelne Randbemerkungen. Diese sind jedoch nicht systematisch weitergeführt worden. So wird einleitend erwähnt, dass Verfahren „mit Entscheidungsprozessen synchronisiert sind“; in Verfahren jedoch „keineswegs alle Entscheidungsprämissen fixiert (...)“ (Luhmann 1983, 3) werden. Am Legitimitätsbegriff gelte es zudem, so lässt sich dem weiteren Textverlauf entnehmen, zwischen dem „Akzeptieren von Entscheidungsprämissen und Akzeptieren von Entscheidungen“ (1983, 31) zu unterscheiden. Sodann heißt es, dass Verfahren „stets eine strukturelle Rahmenordnung“ voraussetzen, und dass Verfahren „nur als Teilsysteme eines größeren, sie überdauernden Systems möglich“ sind, „das sie veranstaltet und ihnen gewisse Verhaltensregeln vorgibt“ (43). Schließlich wird ähnlich lakonisch erwähnt, dass Verfahren „durch spezifisch organisations- und verfahrensrechtliche Normen und durch eine gesellschaftlich institutionalisierte Rollentrennung als ein besonderes Handlungssystem ausdifferenziert werden“ (120).

Die wesentlichen Erläuterungen über die verfahrensrelevanten Strukturentscheidungen liegen in Luhmanns Werk demgegenüber auf der gesellschaftsbezogenen Ebene. Dies gilt auch für die rechtssoziologischen Anschlussbände (1972; 1995; 1999 b), in denen der Fokus auf die Ausarbeitung einer Gesellschaftstheorie liegt. Zentral ist darin das Argument, dass im Verfahren eine Orientierung der Problembearbeitung an entschiedenen Strukturbedingungen den Rekurs auf externe Sach- oder Sozialreferenzen ersetzt. Zu letzteren zählt Luhmann beispielsweise ein Vertrauen in transzendente oder ständische Autoritäten, Personenkenntnisse, tradierte Institutionen oder substanzielle Werte. Entsprechend der gesellschaftstheoretischen Ausrichtung werden Verfahren im Spätwerk nahezu ausschließlich als Vollzug von Gesellschaft beschrieben: Die Funktionssysteme des Rechts und der Politik geben nicht nur die grundlegenden, übergeordneten Verfahrensnormen vor. Diese gewährleisten zudem, dass auch die Durchsetzung der im Verfahren produzierten Entscheidungen mittels eines staatlichen Gewaltmonopols erwartbar ist (Luhmann 1972, 217 ff.; 1995, 299 ff.).

Zur Präzisierung des verfahrensübergreifenden „Rahmens“ lässt sich, so mein weiterer Vorschlag, auf die besondere Leistung formaler Organisation verweisen, die diese für ihre gesellschaftliche Umwelt erbringen. Mit besonderen Leistungen ist die Vorstellung benannt, dass die unterschiedlichen Ebenen der Systembildung wechselseitig auf die Strukturen der jeweils anderen Ebene angewiesen sind (Luhmann 1975, 9 ff.; 2014, 11). Bekannt ist innerhalb der Systemtheorie die Annahme, dass Organisationen für gesellschaftliche Funktionskontexte „Adressen“ und „Entscheidungsprogramme“ bereitstellen. Als Bedingungen richtigen Entscheidens spezifizieren solche organisationalen Regeln, welche Kommunikation einer funktionstypischen Sachlogik unterliegt, und dann beispielsweise als wissenschaftlich, rechtlich oder wirtschaftlich qualifiziert wird (Luhmann 1997, 841 ff.; 2004, 84 ff.).

In Ergänzung dieses gesellschaftstheoretischen Arguments stelle ich die These vor, dass auch Verfahrenssysteme die formalen Entscheidungsprämissen von Organisationen nutzen: Es sind Organisationen, die für Verfahren eine über dessen Vollzug hinausgehende gesellschaftsbezogene Bindungswirkung funktionspezifischer Kommunikation aktivieren. Organisationen spezifizieren anders formuliert diejenigen Verfahrensstrukturen, die durch Entscheidung variabel sind und deren Geltung damit zugleich als akzeptiert sowie stabil vorausgesetzt werden kann. Indem sich Verfahren organisierter Adressierbarkeit und Stabilität bedienen, überbrücken sie Interaktionen unter Unbekannten. Für Anwälte und Richter ist die Mitwirkung am Verfahren dabei eine Mitgliedschaftspflicht, die sicherstellt, dass der Ausgang für sie ohne persönliche Konsequenzen bleibt.

2.4 Zur doppelten Strukturierung von Verfahren durch Recht und Organisation

Zum Verständnis dieser doppelten Strukturierung von Verfahren lässt sich mit Thomas Scheffer auf die Differenz von fallbezogener und fallübergreifender Ordnung (s. 2010, 151) am Beispiel von Rechtsprechung verweisen: „Während das Verfahren jeweils Aussagen mit Aussagen verknüpft, bietet der Gerichtsbetrieb und seine Organisation Fall übergreifende Standards. Es soll gerade nicht von Fall zu Fall eine neue Interaktionsordnung, eine neue Rollenverteilung oder eine neue Redeweise gewählt werden. Vielmehr verspricht die – lokal gemanagte, landesweit vereinheitlichte, zentral gesteuerte – Gerichtsorganisation ‚Gleichheit vor dem Recht‘, insbesondere durch einen zur Schau gestellten zeremoniellen Ablauf, durch rituelle Sprechakte und Formelsprüche, durch symbolische Markierungen von Sprecherposition, durch Kleidervorschriften, Respektbezeugungen etc.“ (Scheffer 2010, 151 f.; Herv. i.O.; s. a. Scheffer et al. 2009).⁶

Ohne expliziten Bezug auf Organisationen als Veranstalter von Verfahren betont Luhmann im Verfahrensband, dass die Legitimität einer Entscheidung sich in der „generalisierten Bereitschaft“ äußere, „inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen (Luhmann 1983, 28). Ähnlich wie Organisationsmitglieder, so lässt sich hier ergänzen, begeben sich die Verfahrensbeteiligten in eine „Indifferenzzone“ (1983, 119; 1999 a, 96). Für Verfahren ist bei der Herstellung eines unterstellbaren Konsenses und der sozialen Isolierung abweichenden Verhaltens mithin spezifisch, dass diese eine *fallweise* Folgebereitschaft leisten, die auf einzelne Entscheidungen begrenzt wird. Diese legitimationsrelevante Unterscheidung zwischen dem Akzeptieren von Entscheidungsprämissen und dem Akzeptieren einer Entscheidung findet sich in Luhmanns Organisationssoziologie denn auch als Trennung von programmierenden und programmierten Entscheidungen sowie in der Unterscheidung zwischen Entscheidungsoperation und Entscheidungsstrukturen (Luhmann 1999 b, 133 f.).

Jener Zusammenhang zwischen einer Teilnahmemotivation und der Akzeptanz noch unbestimmter Systementscheidungen ist also für Organisationen wie für Verfahren konstitutiv. Das damit angesprochene Verhältnis von Formalität und Legitimität bzw. Legitimation wird bei Luhmann allerdings nicht weiter the-

⁶ Aufgrund dieser beiden Entscheidungsweisen von Verfahren lässt sich mit Scheffer (2010, 151) zudem betonen, dass aktuelle Reformversuche, Verfahren als automatisierte Entscheidungsabläufe per „Entscheidungssoftware“ abzubilden, mit eben jenen strukturellen Grenzen und inkompatiblen Eigenlogiken von Organisationen und Verfahren konfrontiert sind (s. a. Fn. 17).

matisiert.⁷ Jeweils meint der Begriff die Anerkennung von Entscheidungen als verbindlich, und dies schließt auch „die Anerkennung der Entscheidungsprämissen ein, sofern über sie (zu anderer Zeit und durch andere Stellen) ebenfalls entschieden worden ist“ (Luhmann 1983, 31f.). Zeit wird dabei in der Form eines „Änderungsvorbehalts“ relevant: Die Strukturen gelten als legitim, wenn sie in Kraft gesetzt sind, bis sie qua bindender Entscheidung modifiziert oder aufgehoben werden (Luhmann 2006, 271).

Formalität und Legitimität beschreiben offensichtlich den gleichen Mechanismus der Generalisierung von Verhaltenserwartungen – jedoch auf unterschiedlichen Ebenen der Systembildung und mit jeweils unterschiedlichen sozialen Institutionalisierungsgraden. Die normierende Kraft der Entscheidungsleistung von Verfahren reicht dabei über ihr eigenes Ende hinaus, indem sie auch Abwesende (Nichtmitglieder) binden – sofern die Möglichkeit zur Teilnahme bestand.

Wenn es nun Organisationen sind, die Verfahren veranstalten und die dazu beitragen, dass Verfahren einen Bestand ihrer Strukturen als akzeptiert bzw. legitimiert voraussetzen können, stellt sich die Frage, wie sich Verfahren genau durch Organisationen ausdifferenzieren? Zugespitzt formuliert: Inwiefern sind eigentlich „unorganisierte“ Verfahren möglich?

2.5 Fragen der Verfahrensgenese als forschungsprogrammatische Herausforderung

Anhand der Einsicht, dass Verfahren ihrer entscheidungsbasierten Legitimation willen stets ein sie überdauerndes Rechts- und Organisationssystem bedürfen, zeichnet sich ein gesellschaftstheoretisches Erkenntnisproblem ab. Dieses besteht darin, so meine These, dass die jeweiligen Theoriestränge bereits jene gesellschaftlichen Strukturen theoretisch präjudizieren, die sie in ihren empirischen Gegenständen vorfinden: Im Unterschied zu Systembildungen auf der Ebene von Interaktion und Gesellschaft werden Organisationen und Verfahren als evolutionäre Errungenschaften eines funktionalen Differenzierungsprozesses und damit als Kennzeichen der Moderne angesehen. In der einschlägigen Literatur wird diese Entwicklung im Wesentlichen auf die zweite Hälfte des 18. und 19. Jahrhunderts datiert (Luhmann 2014, 21f.; 1983; VIII, 40; 1995, 209).

Vorherrschend sind hier Globalaussagen über eine tendenzielle Komplementarität zwischen gesellschaftlicher Differenzierung einerseits und sozialer

⁷ Offen bleiben hier terminologische Abgrenzungsfragen zwischen „Legitimation“ und „Legitimität“. Beide Begriffe scheinen von Luhmann deckungsgleich verwendet worden zu sein.

Differenzierung – wie insbesondere der Ausbildung von Organisationen und Verfahren – andererseits. Der eine Systemtyp wird dabei zugleich zur Bedingung und zum Resultat der Ausdifferenzierung des anderen erklärt. Aussagen zur Entstehung von Organisationen und Verfahren erscheinen vor diesem Hintergrund weitgehend als Zirkelschlüsse. So heißt es zu Organisationen, dass diese erst mit der Ausbildung von Verwaltungen, Armeen, Universitäten, Krankenhäusern, Vereinen und Parteien entstanden sind, in denen die Mitglieder nicht mehr als ganze Person mit allen Rollenbezügen inkludiert waren. Mit derartigen Verweisen wird auch die Umwelt von Organisationen a priori als „modern“ bzw. funktional differenziert unterstellt. Organisationen bilden sich nach der gängigen gesellschaftstheoretischen Argumentation also erst, wenn soziale Mobilität in einer Gesellschaft möglich ist. Aber wie entstehen Mitglieder, wenn als gesellschaftsstrukturelle Bedingung auf ein funktionales Rechts-, Wirtschafts- und Erziehungssystem (s. Luhmann 1978, 42 ff.) verwiesen wird, deren jeweilige Ausdifferenzierung gleichwohl Mitgliedsrollen in Form von Arbeitsverhältnissen – sei es in Gerichten, Unternehmen oder Schulen – voraussetzt?

Für Verfahren wird ähnlich formuliert, dass die eine Verfahrensart für die andere Verfahrensart als jedenfalls lösbar unterstellt werden muss. Änderungen geltenden Rechts stützen sich auf Verwaltungs- und Wahlverfahren, an denen wiederum eine Vielzahl an Organisationen beteiligt sind (s. Luhmann 1983, 237). In dieser reflexiven und gerade nicht-hierarchischen Verschachtelung von organisierten Verfahren der Politik, des Rechts und der Verwaltung werden Verfahren als strukturelle Träger der funktionalen Ausdifferenzierung beschrieben. Sie stellen beim Übergang vom frühneuzeitlichen Recht stratifizierter Gesellschaften zu einem positivierten Recht funktional differenzierter Gesellschaften die „ermöglichende Vorleistung“ (Luhmann 1972, 218) dar: Das historisch neue und riskante der Positivität des Rechts ist die Legalisierung von Rechtsänderungen. Als Recht gelten dabei nur solche Entscheidungen, die den Filter politischer Gesetzgebungsverfahren durchlaufen (1972, 209).

Wenn nun zusammen betrachtet aber die Ausdifferenzierung von Verfahrenssystemen auf die Bereitstellung kollektiv bindender Entscheidungsprämissen in anderen Bereichen angewiesen ist, stellt sich schließlich die Frage nach der Entstehung von Organisationen bzw. organisierten Verfahren. So plausibel die differenzierungstheoretischen Annahmen in ihrer Tendenz auch sind, so unklar bleiben die Aussagen im Einzelnen, wenn es um den konkreten historisch-empirischen Zusammenhang von Organisation, Verfahren und funktionaler Differenzierung geht. Zwar wirbt Luhmann selbst für ein Verständnis der lokalen Diskontinuitäten und Übergänge bei der Ausdifferenzierung von Systemen (z. B. Luhmann 1994, 260; 2014, 34). Auch finden sich in seinem Werk punktuelle Hinweise auf die Existenz von formalen Organisationen vor dem Einsetzen der funk-

tionalen Differenzierung. Allerdings haben diese Aussagen im Zuge seiner gesellschaftstheoretischen Ausrichtung nahezu keinen einschlägigen Anschluss in der Forschung erfahren (Schwartzing 2017; 2019).

Es verwundert daher nicht, dass Verfahrens- und Organisationsanalysen weitgehend isoliert voneinander und ohne spezifischen Bezug auf die gesellschaftsstrukturellen Bedingungen ihrer Ausdifferenzierung stattfinden. Gegenstände vor der Sattelzeit werden vielmehr als „Vorformen“ qualifiziert. Fragen darüber, wie sich Organisationen genau bildeten – welche konkreten gesellschaftlichen Problemlagen und „Regionen“ funktionaler Differenzierung im Einzelnen „hinreichend“ für ihre Genese waren – sind weitgehend unbestimmt geblieben. Die nachfolgenden Einsichten zur historisch-empirischen Systemdifferenzierung und einseitigen Verschachtelung von Organisation und Verfahren setzen an dieser Stelle an. Sie legen nahe, dass sich Organisationen und Verfahren einerseits bereits in der vormodernen Gesellschaft ausgebildet haben, und dass andererseits Verfahren außerhalb von Organisationen unwahrscheinlich sind.⁸

3. Historische Fallstudie: Zum Verhältnis von Organisation und Verfahren am Reichskammergericht

Die weiteren Ausführungen leisten einen empirischen Beitrag zur Beantwortung der Frage, wie Verfahrenssysteme durch Organisationen strukturiert werden. Sie basieren auf den Befunden einer historisch-soziologischen Fallstudie zum sogenannten „Reichskammergericht“ (1495 bis 1806; im Folgenden: RKG) im Alten Reich. Mit der Gründung dieses Höchstgerichts wurde die oberste Rechtsprechung von der Interaktion unter Anwesenden auf formale Organisation umgestellt (Schwartzing 2017; 2020). Diese These der Entstehung einer Gerichtsorganisation in einer vormodernen Gesellschaft bricht mit dem gesellschaftstheoretischen Konsens eines komplementären Zusammenhangs von Organisationsbildung und

⁸ Es ist zu vermuten, dass es neben der Akzeptanz von Entscheidungen durch Autoritäten so etwas wie funktionale Äquivalente für die (variable) Setzung bindender Verfahrensstrukturen gab. Die Ausbildung von (schichtspezifischen) Funktionsrollen weist in diese Richtung. Empirisch liegt ein Vergleich mit Spielen und Wettkämpfen nahe (s. Aspers 2018, 142), um zu erforschen, welche Bedingungen zu einer Trennung von Spielinteraktion (Verfahren) und übergreifenden Spielregeln (Recht und Organisation) beitragen. Befunde zur Ausdifferenzierung des Sports (Werron 2009) erscheinen hier instruktiv.

gesellschaftlicher Differenzierung. Die Gründung des RKG stützt zugleich Luhmanns knappen Hinweis, dass es in der stratifizierten Gesellschaft „abgesehen von Gerichten, keine lokale Verwaltungsorganisation gab“ (Luhmann 1997, 700). Diese differenzierungstheoretische Bemerkung einer – wenn man so will – vorzeitigen Organisationsgenese von gerichtlichen Entscheidungsverfahren kann als Indiz für nicht-lineare Umbrüche und „abrupte (...) Umstellungen“ (Luhmann 1994, 260) im Verhältnis von Organisation und Gesellschaft verstanden werden. Überraschenderweise – oder gerade vor dem Hintergrund der skizzierten gesellschaftstheoretischen Komplementaritätsprämissen auch erwartbar – haben derartige empirische Hinweise auf Diskontinuitäten im Allgemeinen und die Einsichten zum RKG im Besonderen innerhalb der Soziologie nahezu keine Aufmerksamkeit erfahren. Dass Phänomene, die nicht in das Komplementaritätsschema passen, unentdeckt geblieben sind, mag auch damit zusammenhängen, dass Gerichte als eigener „Organisationstyp“ (Apelt/Tacke 2012) im Vergleich zu Parteien, Verwaltungen, Schulen oder Unternehmen bislang kaum genauer erforscht sind.

3.1 Jenseits der soziologischen Gegenwartsorientierung: Strukturbedingungen der Rechtskommunikation im Spätmittelalter

Um ein Verständnis über die Systemumstellung der höchsten Rechtsprechung unter den Bedingungen physischer Anwesenheit hin zu einem formal organisierten Gerichtsverfahren zu gewinnen, gilt es zunächst die gesellschaftsstrukturelle Ausgangslage zu vergegenwärtigen. Für das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit lässt sich annehmen, dass Gerichtsprozesse in dieser Zeit noch keine organisierten Verfahrenssysteme waren, sondern gleichsam die ständisch-hierarchischen Strukturen der „guten Gesellschaft“ (Luhmann 1987; Kieserling 2001) spiegelten.⁹ Im Unterschied zur gewaltvollen Selbstjustiz lag der spätmittelalterlichen Gerichtsinteraktion zwar bereits eine „Zeitdifferenz zwischen Tat und Vergeltung“ (Luhmann 1972, 158 f.) zugrunde, mit der eine gewisse sachliche Abstraktion der Konfliktregelung erlangt werden konnte. Zuständigkeitsgrenzen

⁹ In der Geschichtswissenschaft ist insbesondere den Forschungen zur „Herstellung und Darstellung von Entscheidungen“ (Stollberg-Rilinger/Krischer 2010; Krischer 2014; Stollberg-Rilinger 2015) zu verdanken, Luhmanns Verfahrenstheorie für vormoderne Fälle fruchtbar gemacht zu machen. Die Beiträge liefern empirische Einsichten, die von der Soziologie – insbesondere einer gesellschaftstheoretisch interessierten Organisationssoziologie – (zu ihrem Nachteil) nicht aufgegriffen wurden (s. demgegenüber Heintz 2014).

wurden dabei nur bedingt gezogen. Insgesamt fielen Entscheidungen der Rechtssetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung weitgehend in der Interaktion unter Anwesenden zusammen.

Historische Forschungen (s. Arlinghaus 2006; 2016; Scheurmann 1994; Diestelkamp 1999; Oestmann 2002) geben erkenntnisreichen Aufschluss über die konkreten Strukturbedingungen spätmittelalterlicher Konfliktregulierung: Weil Zunftmitglieder und Gemeindegossen zugleich auch Bürger einer Stadt waren, konnten beispielsweise in der Rechtsprechung mehrere Klagen in der gleichen Sache bei verschiedenen Gerichten eingereicht werden. Die Konfliktbearbeitung fand innerhalb bestehender Räume – insbesondere von Rathhäusern – statt. Die Sitzordnung war nach ständischen Rängen gegliedert. In der Gerichtsverhandlung selbst machten ritualisierte Handlungen die Eigenheiten der Interaktion sichtbar. Weder waren die Streitparteien in eine verfahrenseigene Rolle verstrickt noch wurde von den „Richtern“ nach gesetzten Rechtsnormen entschieden, die auf einen Konflikt anzuwenden gewesen wären. Vielmehr wurden erst anhand des jeweiligen Streitfalls und durch Fragen an die Gerichtsgemeinde diejenigen Erwartungen als Recht konkretisiert, welche die anwesende Rechtsgemeinschaft – zu der auch die Streitparteien zählten – zur Konfliktbeilegung für richtig hielt. Die Richter stammten dabei aus der Oberschicht. Qua Herkunft waren sie Träger der örtlichen Herrschaftsgewalt, die den korrekten Ablauf der Urteilsfindung und deren Durchsetzung garantierten. Ein Richteramt war dabei ein Laienamt. Gelehrte Juristen befanden sich zwar bereits im 13. Jahrhundert unter den Stadtschreibern und Syndici. Zu städtischen Richtern wurden die ausgebildeten Juristen jedoch nicht ernannt. Vielmehr gingen sie in den Dienst der Kirche oder der Landesherren. Auch der Gebrauch von Schrift blieb performativ und beschränkte sich weitgehend auf das Verlesen von Schriftstücken. Der Zugang zu schriftlichen Texten war dabei selbst für Amtsträger exklusiv.

Im Vergleich zur spätmittelalterlichen Konfliktregelung unter Anwesenden lässt sich in der Frühen Neuzeit ab dem 15. Jahrhundert eine funktionale Spezifizierung der Rechtskommunikation beobachten. Als Entscheidungszusammenhänge im Sinne „organisatorischer Vorkehrungen“ (Luhmann 1999 b, 133 f.) können neben dem „Reichshofgericht“ (1235–1451) und dem „Königlichen Kammergericht“ (1415–1495) beispielsweise die Reichsversammlungen und die territorialen bzw. städtischen Einrichtungen verstanden werden. Während am Hofgericht und auf den Reichstagen Entscheidungen über die *Rechtsprechung* und *Rechtssetzung* im Reich – zumindest unterstellbar – vollzogen und als solche inszeniert wurden, lassen sich die (über-)territorialen Verwaltungseinrichtungen der Stände als Entscheidungskontexte zur *Rechtsdurchsetzung* der Beschlüsse des Reichstags und der RKG-Urteile festmachen. Mit dieser allmählichen Diffe-

renzierung der Rechtskommunikation und dem damit verbundenen Einsatz von Funktionsebenen, so meine These, deuten sich „Schwerpunktverlagerungen in der sachlichen Generalisierung von Verhaltenserwartungen“ (Luhmann 1972, 80 ff.) von *Werten* und *Personen* hin zu *Rollen* und *Programmen* an (Schwarting 2017; 2020).¹⁰

Solche Strukturverschiebungen in der Rechtskommunikation der vormodernen Gesellschaft zeigen sich darin, dass Entscheidungszusammenhänge unabhängiger von der Interaktion unter Anwesenden stattfanden und situationsweise ein regelorientiertes Verhalten möglich wurde. Dabei ist anzunehmen, dass im Einzelnen auch Entscheidungen zustande kamen, die von der ständischen Rangordnung abstrahierten. Primär beruhten die Beurteilung, Kritik und Kontrolle der Verhaltenserwartungen jedoch in hohem Maße auf personenbezogenen Rangkriterien.

Überdies war im Alten Reich kein zentraler Exekutionsapparat zur Rechtsdurchsetzung etabliert. Nicht nur die Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung waren weitgehend prekär und kaum auf änderbare Entscheidungsstrukturen zurückführbar, sondern auch die Rechtsetzung selbst. Im Unterschied zu einer funktional differenzierten Gesellschaft kann für die stratifizierte Gesellschaft im Alten Reich nicht von einem allgemein politisch entschiedenen, und damit positivierten Recht ausgegangen werden. Vielmehr beanspruchten verschiedene Rechtsbildungen unterschiedliche Geltungs- bzw. Institutionalisierungsgrade, die in der historischen Forschung unter dem Begriff der „Rechtsvielfalt“ (Oestmann 2002; s. a. Stollberg-Rilinger 2013 a, 13) gefasst werden.

3.2 Zur Umstellung der Rechtsprechung von Interaktion auf Organisation: Formale Gerichtsorganisation als Teil der gesellschaftlichen Rechtsstruktur

Bemerkenswert ist nun, dass sich trotz oder gerade wegen dieses Rechtspluralismus mit den sogenannten „Reichsabschieden“ auf den Reichsversammlungen Anteile einer varianten Rechtsstruktur, und damit eines kontingenten, gesetzten Rechts beobachten lassen. Ein organisations- und verfahrenssoziologisch bedeutsamer Reichsabschied stellt die Einrichtung „des Kaisers und des Reichs Kammergericht“ (kurz: Reichskammergericht (RKG)) im Jahre 1495 dar. Mit der Gründung des RKG auf dem Reichstag wurde ein Teil der reichsrechtlich verfass-

¹⁰ Zu den Vorzügen der Unterscheidung von „Person, Rolle, Programme und Werte“ für eine historisch-soziologische Organisationsforschung siehe Schwarting 2019.

ten Normen zugleich als Formalstruktur des Gerichts gesetzt und in Form einer eigenen Gerichtsordnung fixiert (Schwartzing 2017; 2020).

Die Einrichtung dieses obersten Gerichts wurde unter dem König und späteren Kaiser Maximilian I. zusammen mit den Reichsständen im Rahmen des „Ewigen Landfriedens“ auf dem Reichstag zu Worms beschlossen. Diese Reichsnorm zielte darauf, die gewaltvolle Konfliktauslegung in Form der Fehde durch einen schriftlich geregelten Rechtsweg zu ersetzen. Bis dahin war die oberste Rechtsprechung an die physische Präsenz des Reichsoberhauptes gebunden. Infolge kriegsbedingter Abwesenheiten blieben viele Konflikte im Reich unentschieden oder wurden unter den Parteien selbst ausgetragen. Die Reichsstände drängten vor diesem Hintergrund zunehmend darauf, eine ständige höchste Rechtsprechung an einen vom Kaiserhof in Wien getrennten Ort einzurichten. Bei der Rechtsbindung des RKG wurde in der Gerichtsverfassung insbesondere bestimmt, dass die Rechtsprechungsrechte von Reichsoberhaupt und Reichsständen nunmehr auf ein fachlich geschultes Gerichtskollegium – *collegialiter* und *in corpore* – übertragen wurden. Das Richterkollegium sollte dabei zu einer Hälfte aus Adligen und zur anderen Hälfte aus studierten Juristen zusammengesetzt sein. Nicht zuletzt konnten am RKG erstmals auch Untertanen über die territorialen Gerichte hinaus Rechtsansprüche an eine höhere bzw. oberste Instanz adressieren. Der Zugang und die Teilnahme am Rechtsprechungsverfahren waren formal weitgehend unabhängig von persönlichen Beziehungen und schichtspezifischen Beschränkungen (s. zu den historischen Forschungen insbesondere Scheurmann 1994; Diestelkamp 1994; 1999; Baumann 2001; Jahns 2011; Oestmann 2013; Stollberg-Rilinger 2013 a).

Bevor nun die zentralen verfahrensrelevanten Organisationsstrukturen am RKG im Einzelnen genauer bestimmt werden, sei betont, dass die These einer Organisationsbildung des RKG auf einem allgemeinen Systembegriff von Organisation beruht (Schwartzing 2017; 2020). Dieser Zugang unterscheidet sich von einem Institutionenverständnis, dass Organisationsgrade nach der Anzahl bestimmter Strukturelemente klassifiziert (s. Ahrne/Brunsson 2011; zur Kritik s. Tacke 2015 b): Identifiziert man jedoch das Vorliegen einzelner organisationsrelevanter Strukturaspekte bereits als „Organisation“, besteht die Gefahr, dass eine qualitative Organisationsanalyse durch eine messende Organisationstechnik ersetzt wird. Der Vorzug eines Systembegriffs von Organisation liegt insbesondere für historisch-soziologische Forschungen darin, so mein Argument, dass eine Gradualität nicht auf der Ebene des Organisationssystems selbst, sondern erst auf der Ebene der Strukturen angelegt ist. Gewonnen ist dadurch die Einsicht, dass es sich entweder um Organisationen handelt –, die sich je nach ihren Strukturgraden unterscheiden – oder um andere Sozialformen. Verhindert wird damit in historischer Perspektive, dass das Auffinden von organisationstypischen

Strukturen bereits als Ausweis von Organisation oder Verfahren erklärt wird (s. a. Schwarting 2019).

Übertragen auf die These einer Organisationsgenese des RKG schließt eine enge System-Struktur-Unterscheidung ein, dass die Formalstruktur des Gerichts selektive Rückgriffe auf gesellschaftliche Strukturaspekte enthält. Am RKG lassen sich beispielsweise strukturelle Anleihen in der Übernahme des Prinzips der Stellvertretung, der Einrichtung von Reformkommissionen (sogenannter „Visitationen“) oder einer juristischen Ausbildung ausmachen. Die Errichtung des RKG selbst lässt sich jedoch nicht als abgeleitete Reaktion auf spezifische Strukturprobleme der bestehenden Gerichts-, Verwaltungs- oder Universitätseinrichtungen verstehen. Diese nahmen in der Zeit vielmehr die Form schichtspezifischer Personenverbände und Korporationen an. Die Gründung des RKG ging deshalb nicht primär auf eine Strukturangleichung durch Zwang, Druck oder Imitation gegenüber der gesellschaftlichen Umwelt zurück (Meyer/Rowan 1977) – um an dieser Stelle das Webersche bzw. neoinstitutionalistische Legitimitätsverständnis mit Luhmanns Systembegriff von Verfahren zu kontrastieren.¹¹ Um diese Einsicht an einem Beispiel zu illustrieren: Die Rechtsschule in Bologna war zwar später eine beliebte Ausbildungsstätte für eine Anstellung am RKG. Mit der Gerichtsgründung wurden aber nicht primäre Strukturprobleme in der universitären Rechtslehre gelöst.¹² Vielmehr deckte das RKG einen kollektiven Entscheidungsbedarf nach einer gewaltfreien, höchstrichterlichen Rechtsprechung, die unabhängig von der Anwesenheit des Reichsoberhauptes war. Die Einrichtung einer ständigen Adresse für höchste Rechtsentscheidungen und die dazu verabschiedete Personalordnung schufen dabei erst einen Bedarf an juristisch ausgebildetem Dauerpersonal jenseits der weitgehend immobilen, ständisch-kirchlichen Dienst- und Bestellungsverhältnisse, wie sie bis dahin vorherrschend waren (Schwarting 2017; 2020).

11 Die Legitimation von Organisationsentscheidungen bzw. Organisationen als Ganzen lässt sich also gegenüber einer verfahrensmäßigen Legitimation von einzelnen Fallentscheidungen unterscheiden. Im Vergleich zu einem neoinstitutionalistischen Strukturverständnis sozialer Ordnung sei hier erwähnt, dass sich innerhalb der soziologischen Systemtheorie die Formen, Funktionen und Probleme bei der „Akzeptanzbeschaffung“ (Vollmer 1996) von Entscheidungen entlang der Ebenen sozialer Systembildung präzisieren lassen. Die erwähnte Entkopplung von Organisations- und Verfahrenstheorie im Zuge der Weiterentwicklung von Luhmanns Gesellschaftstheorie vermag erklären, warum dieser Vorzug kaum systematischer reflektiert worden ist.

12 Wie Rudolf Stichweh (1991, 47) aufgezeigt hat, setzte die Entwicklung zu einer „Lehrorganisation“ in den Universitäten erst im 16. Jahrhundert ein. In diesen orientierte sich die Ausbildung des Nachwuchses – ähnlich wie in Gilden, Zünften oder Klöstern – nicht zuletzt an der stufenweisen Aufnahme in die eigene Einrichtung.

3.3 Organisationale Strukturbesonderheiten am Reichskammergericht

Nachstehend werden ausgewählte Aspekte der Organisationsstruktur des RKG vorgestellt, die aufzeigen, wie Organisationen fallbezogen und fallübergreifend rechtlich abgesicherte Verfahrensstrukturen spezifizieren.

In der auf dem Reichstag gesetzten Gerichtsverfassung waren insbesondere der Zweck der Rechtsprechung sowie die damit verbundenen Aufgaben, Ämter und Kommunikationswege festgelegt. Charakteristisch für das Gericht war aus organisationssoziologischer Perspektive eine dreiteilige Mitgliederstruktur (Schwartzing 2017; 2020): Reichsoberhaupt und Reichsstände (bzw. die von diesen ernannten Reichstagsgesandten) bildeten die „obere“ Mitgliederumwelt des Gerichts, die nicht nur über die Rechtsetzung im Reich, sondern auch maßgeblich über die Formalstruktur des Gerichts disponierten. Mit dieser Wiedereinführung des monarchisch-ständischen Dualismus von Reichsoberhaupt und Reichsständen in die Formalstruktur des RKG wurde zugleich die „gute Gesellschaft“ des Alten Reichs in die Hierarchie der Gerichtsorganisation inkorporiert.

Neben der reichsrechtlich abgeleiteten Doppelspitze lassen sich die „Kamerale“ vor Ort unterscheiden, die die Rechtsprechung am Gerichtssitz leisteten. Zu diesem zählte einerseits das Gerichtskolleg, über das der vorsitzende Kammerrichter die Disziplinargewalt ausübte. Eine dritte, ebenfalls kamerale Mitgliederumwelt umfasste andererseits die Kanzlei, die die Arbeit und Beziehung der Richter zur Umwelt der Streitparteien verwaltete. Zu den ausführenden Kanzleistellen gehörten insbesondere die Notare, Leser, Schreiber und Boten, über die der Kanzleiverwalter die Aufsicht führte. Während das kamerale Gerichtskollegium eine Besoldung durch die Reichsversammlung erhielt, finanzierte sich die Kanzlei über eigene Taxeinkünfte und die Gebühren für Protokolle und Abschriften. Darüber hinaus vermittelten die Anwälte (Advokaten) und Streitverteidiger (Prokuratoren) am RKG qua Zulassung als äußere Grenzstelle zwischen dem richterlichen Gerichtskolleg, der Kanzlei und dem Publikum der Streitparteien.

An der internen Trennung von Gerichtskanzlei und Gerichtskollegium wird am RKG bereits die dreiteilige Organisationsstruktur deutlich, wie sie heute etwa in Krankenhäusern, Landesrundfunkanstalten, Kirchen oder Hochschulen kennzeichnend ist. Dieser Organisationstypus ist dadurch geprägt, dass er neben einer ‚politischen‘ Spitze und der damit verbundenen Rechtsbindung aus zwei übergreifenden Einheiten mit konfligierenden Rationalitäten besteht: Der ‚eigentliche‘ Leistungskern wird durch professionelle Standards, Verfahren und Rituale zusammengehalten. Die Verwaltung kümmert sich um die Abnahme der im Kern geleisteten Arbeit.

Die kameralen Mitglieder unterstanden damit nicht unmittelbar der Obrigkeit einer Herrscherperson. Entsprechend der Rechtsbindung des RKG hatten Reichsoberhaupt und Reichsstände zwar ein Vorschlags- bzw. Präsentationsrecht bei der Besetzung der Richterstellen. Über die Eignung, Beförderung und den Amtsaustritt hatten anschließend die Richter im Plenum gemäß der Gerichtsordnung zu entscheiden. Nach dieser war für die Übernahme eines Richteramtes eine universitäre Rechtsausbildung, das Bestehen einer gerichtseigenen Eignungsprüfung sowie Erfahrungen – nicht zuletzt durch Praktika am RKG selbst – ausschlaggebend.

Im Folgenden werden zwei zentrale Strukturausprägungen der Gerichtsorganisation eingehender illustriert. Dazu zählen a) der Amtseid und b) die Rolle des Kammerrichters:

a) Zum Amtseid

Ein zentrales Indiz für die Ausbildung einer formalen Mitgliedschaftsrolle im Sinne eines Arbeitsverhältnisses lässt sich anhand des Amtseides entnehmen. Die Vereidigung der Mitglieder am RKG unterschied sich dabei von dem „Antrittskompliment“ der Reichstagsgesandten. Letztere waren dem „heiligen Band zwischen Oberhaupt und Gliedern“ verpflichtet. Wie die Historikerin Barbara Stollberg-Rilinger (2013 b, 110) herausstellt, waren die im Antrittskompliment formulierten Erwartungen kaum in einer Rolle darstellbar: Die Gesandten verpflichteten sich nicht nur der Ehrerbietung gegenüber dem Reichsoberhaupt. Von Eigennutz und Willkür befreit hatten sie darüber hinaus der Hoheit und Wohlfahrt des gesamten Reichs zu dienen und zugleich die Rechte des jeweiligen Fürstenstandes und seiner Religion zu vertreten. Die damit verbundenen Ansprüche gegenüber dem obersten Herrscher, dem Reich als Ganzem und dem Reichsstand waren jedoch nicht ohne weiteres identisch. Sie standen vielmehr in einem Werte- und Interessenkonflikt.

Demgegenüber verpflichteten sich die Mitglieder des RKG weniger der Würde von einzelnen Personen, sondern den abstrakten Regeln der Gerichtsverfassung einschließlich der Anwendung des Reichsrechts. In der Gerichtsordnung wurde insbesondere bestimmt, dass sich die Mitglieder bei ihren Entscheidungen von keinen anderen Bindungen als derjenigen ihres Amtes beeinflussen lassen sollten. Die formale Ablösung von Rücksichten auf ständische Erwartungshaltungen und Sensibilitäten wurde durch weitere Dienstanweisungen ergänzt. Beispielsweise konnten Prokuratoren beim Verdacht, dass der Kammerrichter oder ein Assessor mit einer der Prozessparteien befreundet oder verwandt war, einen Ausschluss vom Verfahren beantragen (s. Oestmann 2002, 53 f.; Loewenich 2013, 252; Jahns 2011, 112).

Diese formalen Erwartungen kollidierten gleichwohl stark mit ständisch-gesellschaftlichen Loyalitäts- und Reziprozitätserwartungen, wie sie an das Personal in vielfältiger Form herangetragen wurden.¹³ Eine ausgeprägte informale Erwartungsstruktur lässt sich aus den historischen Forschungen am Beispiel des sogenannten „Repräsentationsgeistes“ veranschaulichen. Wie oben erwähnt, präsentierten Reichsstände und Reichsoberhaupt für offene Richterstellen geeignete Kandidaten. Formal sollten die Entscheidungen der Richter unabhängig von den Interessen ihres jeweiligen „Präsentators“ sein und für das Gericht als Ganzes stehen. Organisationssoziologisch instruktiv ist, dass sich in den historischen Forschungen eine Vielzahl von Konflikten zwischen Kaiser, Kammerrichter und Assessoren finden, in denen den ständischen Erwartungen nicht gefolgt wurde. Tatsächlich lassen sich Verlauf und Ausgang der Konflikte – sei es über Urteilsentscheidungen oder Stellenbesetzungen, aber auch über die Ausstattung der Sessel, die Gewährung von Nebentätigkeiten oder Urlaubstagen – erst vor dem Hintergrund der Dynamik formal-informaler Erwartungen begreifen (Schwartzing 2017; 2020).

b) Formale und informale Verhaltenserwartungen in der Rolle des Kammerrichters

Aufschlussreich für das Verständnis darüber, wie am RKG unterschiedliche Erwartungen zusammentrafen und ausbalanciert wurden, ist zunächst die Rolle des Kammerrichters. Er führte die Dienstaufsicht über die Richterschaft, gehörte jedoch selbst nicht zum Spruchkörper und war damit von der direkten Rechtspre-

¹³ Die damit verbundenen Spannungen zwischen formalen und informalen Erwartungen sind für Organisationen konstitutiv (s. o. Kap. 2.1). Die Differenzierung und Verschachtelung unterschiedlicher Systeme (im Sinne von Erwartungsgrenzen) manifestiert sich gerade in konkurrierenden Rollenauffassungen und widersprüchlichen Situationsdefinitionen. Welche Strukturierungen sozial folgenreich und jeweils als dominant aufgefasst werden, ist dabei immer auch eine situative Machtfrage (Luhmann 1958, 64). Wesentlich für das Verständnis von Organisationen als Sozialsystemen ist deshalb nicht, wie das Verhältnis von formalen und informalen Normen quantitativ ausfallen mag. Vielmehr ist relevant, dass im Konfliktfall die formalen Mitgliedschaftsbedingungen zur Grundlage von Organisationsentscheidungen und der Abwehr partikularistischer Ansprüche gemacht werden können. Auch in der „Moderne“ finden sich – nicht zuletzt in kleinen Familienbetrieben oder Startups – zahlreiche Belege dafür, dass informale Normen im Alltag faktischen Vorrang vor formalen Vorgaben gewinnen können. Diese Ausprägungen jedoch als „vormodern“ zu qualifizieren und ihnen den Organisationscharakter abzusprechen, würde das Bedingungsverhältnis zwischen formalen und informalen Strukturen von Organisationen verkennen.

chung ausgeschlossen. Vielmehr entschied der Kammerrichter darüber, welchem Senat ein Prozess zugeteilt wurde und welcher Richter dabei als Referent eine Entscheidung vorstellte. Im Anschluss beriet der Senat über den Fall und traf qua Mehrheitsentscheid ein abschließendes Urteil. Verfahrenstechnisch hatte der Kammerrichter gemäß der Gerichtsordnung dabei lediglich auf eine gleichmäßige Aktenverteilung und eine ausreichende Senatsbesetzung zu achten.

Als reichsunmittelbarer Adliger repräsentierte der Kammerrichter das RKG zugleich nach außen. Er symbolisierte vor Ort die eigentümliche Rechtsbindung des Gerichts, welche insbesondere in der dualistischen Spitze aus Reichsoberhaupt und Reichsständen fixiert war. Dabei hatte er mit Luhmann gesprochen die oberste „Grenzstelle“ (1999 a, 220 ff.) des Gerichts inne. Die Einrichtung hierarchisch abgestufter Grenzstellen ist insofern interessant, weil sich darin am Gericht eine interne Differenzierung des Außenverkehrs manifestiert. Bei dieser wird deutlich, dass am RKG „der Verkehr mit Außenstehenden nicht in gleicher Weise Sache aller Mitglieder“ (Luhmann 1999 a, 220) war. Vielmehr gab es einen relativ hohen Bedarf für unterschiedliche Personalstellen, welche das Gericht nicht nur nach außen repräsentierten, sondern auch formal ungedeckte Ansprüche im Einzelnen übersetzten und abwehrten.

Die Kammerrichter hatten am RKG mithin in besonderer Weise mit den Widersprüchen zwischen formalen und informalen Erwartungen umzugehen. Von der Historikerin Sigrid Jahns wird der Kammerrichter beispielsweise auch als „Prellbock“ (2011, 119) umschrieben. Die RKG-Forschungen enthalten vielfältige Indizien, in denen die Kammerrichter ihrer formalen Vorgesetztenrolle den Vorzug gegenüber schichtspezifischen Ansprüchen gaben. So lässt sich aus einer Studie der Historikerin Maria von Loewenich (2013) ablesen, dass der Kammerrichter Fürstenberg-Meißkirch Gesuche um die Beförderung von Prozessen mit der Zusicherung abwies, dass er nur tun könne, was innerhalb seiner Amtsgeschäfte und des gesetzlichen Rahmens möglich sei. Bei Dankbekundungen erwiderte er, dass eine Beschleunigung von Prozessen nicht sein persönliches Verdienst gewesen sei. Als ihm beispielsweise der Bischof von Speyer von dessen Enttäuschung über einen ungünstigen Verfahrensgang berichtete, entgegnete er, dass eine Beförderung der Sache nicht in seinen Händen gestanden habe (Loewenich 2013, 262 ff.).

Im Falle des Abweisens von informalen Einflussersparungen hatten die Kammerrichter mithin damit zu rechnen, dass partikulare Gegenleistungen und Gelegenheiten – beispielsweise die Aussicht auf einen Wechsel in den prestigeträchtigen Dienst am fürstlichen oder kaiserlichen Hof – ausblieben. Bei einem Entgegenkommen konnten sie derartige Aufstiegschancen umgekehrt nicht einfach offen einfordern (s. Jahns 2011, 192 ff.; Stollberg-Rilinger 2013 a, 16). Dass aber die vielfältigen informalen Erwartungen, die an die Rolle des Kammer-

richters herangetragen wurden, auch mit Rekurs auf die formalen Amtspflichten abgewehrt werden konnten, ist umso beachtlicher als ihre Amtsbesoldung wesentlich geringer als die der Assessoren war. Denn als Angehörige des reichsunmittelbaren Adels wurde von ihnen erwartet, dass sie die Repräsentationskosten, die ihr Amt erforderten, selbst deckten. Besondere Dienste wurden vielmehr durch Nobilitierungen „belohnt“.

Die Grenzen informaler Erwartungen zeigen sich nicht zuletzt in ihrer Illegalität. Ein in den historischen Arbeiten vielseitig erforschter Fall ist in dieser Hinsicht die sogenannte „Affäre Papius“. Bezeichnet wird damit der öffentliche Skandal um den Kammerrichter Hohenlohe-Bartenstein, der gegen Geldleistungen bestimmte Fälle an „erwünschte“ Assessoren verteilt hatte. Diese Praxis der bezahlten Prozessbeförderung kollidierte nicht nur mit der formalen Referierordnung des RKG, sondern auch mit den moralisch-rechtlichen Vorstellungen der damaligen Gesellschaft. An dem Fall zeigt sich ein differenziertes Korruptionsverständnis, wie es für formalisierte und rechtliche Ordnungen konstitutiv ist. Dem gerichtlichen Urteil folgte neben einer Amtsenthebung auch eine Anpassung der Gerichtsordnung: Gemäß den verschärften Geschäftsregeln konnte ein Kammerrichter ab 1776 nur noch in Absprache mit den Assessoren so genannte „Ad hoc Senate“ berufen. Auch die Gerichtsakten sollten nunmehr unter Beisein des Kanzleiverwalters und ausgewählter Assessoren auf die Senate verteilt werden (s. Baumann 2012; Loewenich 2013).

3.4 Zwei Formen der Variation von Verfahrensstrukturen: Reichstagsentscheidungen (Teil-Positivität) und Organisationsentscheidungen (Formalität)

Für den Zusammenhang von Verfahren und Organisation ist die oben genannte Unterscheidung zwischen dem Akzeptieren von Entscheidungsprämissen und dem Akzeptieren von Entscheidungen zentral. In Bezug auf die gerichtlichen Entscheidungsprämissen wurde angesprochen, dass diese Gegenstand von Entscheidungen auf den Reichsversammlungen waren.

a) Variation von Verfahrensstrukturen durch („politische“) Reichstagsentscheidungen

Die Beschlüsse auf den Reichstagen waren dabei von gesellschaftlichen, oft unüberbrückbaren Rangkonflikten geprägt (Stollberg-Rilinger 2001). Wie das Beispiel des genannten Antrittskompliments verdeutlicht, waren die Deputier-

ten der Reichsversammlung nicht mit heutigen, demokratisch gewählten Parlamentsmitgliedern vergleichbar. Dennoch ist organisations- und verfahrenssoziologisch bedeutsam, dass die Gerichtsordnung mehrfach – wengleich mit jahrelangem Abstand – modifiziert und erweitert wurde.

Neben den Strukturanpassungen durch Reichstagsbeschlüsse bestand am RKG mit den sogenannten „Visitationen“ die Möglichkeit, Reformbedarfe zu formulieren. Ihrer kirchlichen Anlehnung nach bezweckten Visitationen die Aufsicht und Kontrolle über ordnungsgemäßes Verhalten. Konkret sah der Gründungsauftrag vor, dass alle am RKG tätigen Personen vom Boten bis zum Kammerrichter geheimzuhaltende Befragungen durchlaufen mussten, um mögliche „Real- und Personalgebrechen“ zu identifizieren. Die daraus abgeleiteten Reformvorschläge waren als „Visitationsabschied“ dem Reichstag zur Entscheidung vorzulegen (Denzler 2012, 73).

Für die Visitation wurde zunächst eine Kommission mit Deputierten beauftragt, welche die Arbeit des RKG sowie die Einhaltung der Reichsgesetze überprüfen sollten. Strukturänderungen wurden damit öffentlich sichtbar gemacht und explizit an hoher hierarchischer Stelle entschieden. Von dem formalen Turnus jährlicher Visitationen wurde allerdings faktisch stark abgewichen. Schon die Besetzung der Delegationen scheiterte oft an langwierigen konfessionellen Spannungen zwischen Kaiser und Reichsständen. Bei den Reformanlässen wurden die vielfältigen Macht- und Interessenunterschiede der „oberen Mitgliederumwelt“ des RKG manifest. Während die Kommissionen am Gerichtssitz tagten, kam es deshalb regelmäßig zu Stillständen. Die Verhandlungen der Visitationskommissionen werden in der RKG-Forschung denn auch „als eine Fortsetzung der Auseinandersetzung auf dem Reichstag“ (Fuchs 2002, 142) umschrieben.

Die Möglichkeit ihrer Einrichtung kann aus organisationssoziologischer Perspektive gleichwohl als „Legitimationsbeschaffung“ verstanden werden, mit der das Gericht als Ganzes weitere Akzeptanz in seiner Umwelt finden sollte.¹⁴ Die Einrichtung der Visitation hielt die Änderbarkeit der formalen Gerichtsordnung an höchster Stelle aufrecht, sie rechnete Verantwortlichkeit beim Gerichtspersonal zu und war Ausdruck der (wengleich oft vergeblichen) Versuche, informale Verhaltensweisen zu (re-)formalisieren.

Vor dem Hintergrund der erwähnten Rechtsvielfalt im Alten Reich ist für das Verständnis der (politisch) gesetzten Verfahrensstrukturen am RKG relevant, dass die Assessoren selbst darüber entscheiden sollten, welche Rechtsquelle in

14 An dieser Stelle wird die oben angesprochene zweckbezogene Verwendung des Legitimitätsbegriffs deutlich (s. o. Kap. 3.2, Fn. 11). Wie Veronika Tacke (2015 a, 44 ff.) betont, ist Luhmanns Verständnis von Formalität dagegen „zweckfrei“ und nicht auf die externe legitimatorische Funktion der „Darstellung des Systems für Nichtmitglieder“ (1999 a, 108) begrenzt.

einem Fall vorrangig war. In der Gerichtsordnung war dazu bestimmt, dass dem römisch-kanonischen Recht (Gemeines Recht) gegenüber dem Partikular- und Gewohnheitsrecht nur eine subsidiäre Bedeutung zukam (Landesrecht bricht Reichsrecht). Faktisch kehrte sich dieses Verhältnis in der Rechtspraxis am RKG jedoch um und dem Gemeinen Recht wurde Priorität zugesprochen. Denn: Der römisch-rechtliche Lehrsatz „das Gericht kennt das Recht“ galt nur für diejenigen Normen, die dem Gericht offiziell insinuiert, also zur Kenntnis gebracht wurden. Entsprechend mussten von den Prozessparteien, die sich auf eine Rechtsquelle beriefen, diese erst behauptet (allegiert) und gegebenenfalls wie eine Tatsache bewiesen werden. Die Richter hatten in einem solchen Fall zu entscheiden, welche der von einer Streitpartei vorgebrachten Normen – ungeschriebene Herkommen oder kodifizierte Rechtsmaterien – vorrangig waren. Weil die Allegation mit hohen Unsicherheiten sowie Dokumentations- und Informationspflichten verbunden war, wurden von den Richtern als auch von den Streitparteien die ungeschriebenen Normen in der Praxis weniger stark herangezogen (Oestmann 2013, 368, 661; Stollberg-Rilinger 2013 a, 12f.).

Diese zunächst implizite Bevorzugung von Schriftquellen wurde 1662 gerichtlich formalisiert, sodass die partikularen Statuten ohne Beweislast seitdem für sich galten. Für das ungeschriebene Gewohnheitsrecht galt weiterhin, dass diese erst mittels Zeugenvernehmung und Präjudizien bewiesen werden mussten. Die Rolle des RKG bei der Rezeption des Gemeinen Rechts lässt sich angesichts der strukturellen Hürden beim Rückgriff auf Gewohnheitsrechte als unintendierte Nebenfolge verstehen.

An dieser Stelle zeigen sich zugleich die Legitimations- und Formalitätsvorteile von schriftlich fixierten Informationen für die Anfertigung bindender Entscheidungen – und zwar in rechtlicher wie organisationaler Hinsicht: Die Mediatisierung von Erwartungen verleiht ihnen eine hervorgehobene kollektive Geltung, die über die Einzelsituation und die physische Anwesenheit Dritter hinausgeht. Schrift eröffnet damit besondere Möglichkeiten der Verteilung von Verantwortlichkeiten, der Verhaltenskontrolle und der Konfliktbearbeitung (Luhmann 1999 a, 74 ff.; 358 ff.; 1984, 511 ff.). Anhand von Dokumenten lassen sich beispielsweise buchstäblich Wissensabdrücke der Entscheidungsgeschichte eines Verfahrens bzw. einer Organisation nachzeichnen, die gleichwohl lückenhaft und interpretationsbedürftig sind. Die Verschriftlichung formaler Erwartungen in Organisationen ist deshalb immer auch mit Konsistenzanforderungen verbunden, die wiederum hohe Entscheidungslasten mitführen können.

b) Variation von Verfahrensstrukturen durch formale Organisationsentscheidungen

Aufschlussreich für das Verständnis einer organisationsmäßigen Versorgung von Verfahrenssystemen mit legitimierten, übergreifenden Entscheidungsprämissen am RKG ist zudem, dass die Formalstruktur des Gerichts nicht allein über Reichstagsbeschlüsse entschieden wurde. Die damit angesprochene hohe Rechtsbindung des RKG konnte in Teilen aufgebrochen werden. In der Gerichtsordnung war nämlich bestimmt, dass die Richter selbst im Plenum die Regeln der Rechtsanwendung in Form sogenannter „Gemeiner Bescheide“ anpassen konnten. Während des über 300jährigen Bestehens des Gerichts verfassten die Richter mehr als 330 Änderungen – meist prozessrechtlicher Natur –, die in der Audienz bekannt zu machen waren (Oestmann 2013, 1, 11, 19).¹⁵

Die Gemeinen Bescheide sind für ein Verständnis über den Zusammenhang von Organisation und Verfahren deshalb instruktiv, weil am RKG damit nicht nur ein Verfahren der Rechtsprechung, sondern auch der Rechtsetzung formalisiert war. Die Richter konnten sowohl über die Ausführung als auch über die Ausgestaltung – wengleich in unterschiedlichen Situationen bzw. Senatsterminen – entscheiden. Luhmanns Argument, dass Gerichte als „unter der Herrschaft des Rechts gebeugte bürokratische Prozeduren“ (1983, 19) begriffen werden können, ist hier empirisch zu relativieren.

Der Institutionalisierungsgrad der Gemeinen Bescheide ging dabei teilweise über den Mitgliederkreis des RKG hinaus. So konnten die Gemeinen Bescheide als konkret-individueller Befehl an eine Person gerichtet sein oder als abstrakt-generelle Anordnung formuliert werden. Die Kompetenz zum Erlass Gemeiner Bescheide markiert dabei den „Spagat“, den das RKG vor dem Hintergrund einer praktisch nicht vorhandenen gesetzgebenden Gewalt bzw. politischer Wahlverfahren in der Vormoderne leistete, indem es selbst durch eine „Art gesetzgeberische Tätigkeit“ (Oestmann 2013, 10 ff.) Recht setzte. Als Kollegenschaft konnten die Assessoren auf diese Weise „Fehler“ in der Fallbearbeitung definieren und damit zum Teil selbst die Konsequenzen von Urteilsentscheidungen absichern. Jedoch deutet die richterliche Aufgabenüberschneidung von Regelsetzung und

¹⁵ Ohne hier einen Organisationsvergleich überstrapazieren zu wollen, sei unter dem Gesichtspunkt einer bislang unerforschten Organisationstypik von Gerichten darauf hingewiesen, dass eine ähnliche „Organisationshoheit über die eigenen Angelegenheiten“ (Oestmann 2013, 18) auch heute an den obersten Bundesgerichten beobachtbar ist. Von Peter Oestmann stammt der Hinweis, dass sich das Bundesverfassungsgericht 1975 eine erste Geschäftsordnung gegeben hat, ohne auf eine gesetzliche Regelung, geschweige denn Ermächtigung zu warten.

Regelausführung auf eine eingeschränkte Trennung bzw. Unabhängigkeit der Rechtsprechung von der Rechtsetzung hin.

Insgesamt betrachtet markieren die Gemeinen Bescheide, dass Verfahrensstrukturen nicht nur seitens der oberen Mitgliederumwelt qua Reichstagsentscheid legitimiert wurden. Auch die kamerale Umwelt der Assessoren selbst konnte übergreifende Entscheidungsprämissen setzen. Die hohe Rechtsbindung des RKG – die nicht zuletzt auf die invarianten Teile des Reichsrechts und der vormodernen Gesellschaftsstruktur zurückgehen – zeigt sich allerdings darin, dass die Richter auch auf Basis der Gemeinen Bescheide nicht vermochten, die gerichtseigenen Reformkompetenzen selbst zu ändern. Aufgrund der externen Entscheidungsabhängigkeiten des Gerichts seitens Reichsoberhaupt und Reichsständen konnten sie beispielsweise nicht über die zweischneidige Spitze, die dreiteilige Mitgliederstruktur oder den Zweck des Gerichts disponieren.

3.5 Funktionale Spezifikation und Verschachtelung von Verfahren

Aus einer engeren Verfahrensperspektive steht nun der erwähnte „Kameralprozess“ am RKG im Fokus, der aus dem römisch-kanonischen Recht abgeleitet wurde. Bei dieser Prozessart wurden Urteile in geschlossenen Räumen beraten und entschieden. Der neuzeitliche Kameralprozess unterschied sich damit von „inquisitorischen“ (Straf-)Prozessen, in denen die Beweisführung und Urteilsfindung weitgehend „mündlich“ und „unmittelbar“ in der Interaktion vor einem Publikum verhandelt wurden.

Spezifisch für die Rechtsprechung am RKG war eine interne Differenzierung zweier gesonderter „Entscheidungsorgane“ (Luhmann 1983, 175) in „Audienz“ und „Senatsberatungen“, die räumlich, sachlich, zeitlich und sozial voneinander getrennt waren. Die Audienzen am RKG waren einem öffentlichen Publikum hinter einer Schranke zugänglich.¹⁶ Sie dienten der prozessrechtlichen Vorbe-

¹⁶ Eine Face-to-Face-Interaktion zwischen den Streitparteien und Assessoren war formal lediglich für außerordentliche „Zeugenbefragungen“ vor Ort geregelt, für deren Durchführung Beweiskommissionen entsandt wurden. Interessant ist, dass die Wortlaute der Zeugen beim Protokollieren durch die Assessoren juristisch überformt wurden. Als parteiisch wahrgenommene Zeugenaussagen wurden beispielsweise stark verkürzt. Diese Praxis eines knappen Protokollstils trat dagegen in den Hintergrund, wenn es um das Wissen der Zeugen im Detail ging (Bähr 2012, 150). Die Kommissare und Protokollanten wichen mit diesen „bad records“ (Garfinkel 1967, 186 f.) zwar von den formalen Protokollvorschriften ab. Allerdings wurden die ursprünglichen Wortlaute beim Protokollieren nach gerichtseigenen Kriterien – wie ihrer verfahrensmäßigen Brauchbarkeit („good reasons“) – selektiert (Schwartzing 2017; 2020).

reitung und Verwaltung der Fallbearbeitung sowie der (Außen-)Darstellung der Gerichtsentscheidungen. Die richterliche Urteilsfindung fand dagegen bei strengen Geheimhaltungs- und Erledigungspflichten in den Senaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Diese funktionspezifische Trennung verschiedener Entscheidungsgremien ermöglichte eine strukturelle Autonomie der einzelnen Verfahren, die insbesondere auf der gemeinrechtlich abgeleiteten Schriftlichkeitsmaxime der Rechtsprechung am RKG beruhte (Schwarting 2017, 2020):

Gemäß der Gerichtsordnung wurden dreimal pro Woche nachmittags für zwei Stunden bei offener Tür Audienzen abgehalten. Aufgrund des Anwaltszwangs war dabei auch den Streitparteien die Zuschauerrolle vorbehalten. Eine Audienz oder Senatssitzung befasste sich jeweils mit verschiedenen Verfahren: Die Fälle wurden je nach Verfahrensstand aufgerufen und zum nächsten geführt, indem ausstehende Informationen oder offene Fragen abgehandelt oder erneut terminiert wurden. Die Verfahrensabläufe zwischen Audienz und Senat waren dabei programmatisch nach dem römisch-kanonischen Umfrage- und Terminprinzip in unterschiedliche Episoden gegliedert. Für jeden Prozessakt innerhalb eines Verfahrens (z. B. Anklage, Ladung, Stellungnahme, Aktenschluss) gab es bestimmte Zeitpunkte, Rollen und Programme. Die Stellungnahmen und Eingaben der Prokuratoren hatten jeweils einen Nachrichtenwert und wirkten als formale Vorbedingung für weitere Sequenzen innerhalb des jeweiligen Verfahrens. Diese Konditionierung der Fallbearbeitung übte zugleich einen Erwartungsdruck auf die Assessoren aus, dass jede Klage gemäß der Gerichtsordnung als Entscheidung zu beantworten war. Das damit angesprochene „Verbot der Justizverweigerung“ (Luhmann 1995, 310), das Luhmann als ein wesentliches Merkmal der Ausdifferenzierung des Rechts identifiziert, war am RKG als Mitgliedschaftsbedingung formalisiert, nach der sich die Assessoren „zu rascher, verzögerungsfreier Justizgewährung“ (Fuchs 2002, 38) verpflichteten.

Das eigentliche (Fall-)Verfahren am RKG war in unterschiedliche Termine eingeteilt. Beim ersten Termin in der Audienz reichte der Prokurator die Klageschrift seines Mandanten ein. Mit der Einreichung der Klage wurde veranlasst, dass dem Beklagten durch die Boten eine Ladung zugestellt wurde. Beim zweiten Audienztermin hatte der Kläger die Zustellung nachzuweisen, in dem er die Ladungsurkunde mit dem Zustellungsbericht des Boten dem Gericht vorlegte. Kläger und Beklagte hatten sodann ihre Vollmachtsturkunde zu den Akten zu reichen, um ihre Berechtigung zur Vertretung der jeweiligen Streitpartei nachzuweisen. Ebenfalls am zweiten Termin hatten die Parteien einen Eid zu schwören, die sogenannte „Litis Contestatio“ (Schinkler 2009, 139), durch den sich die Parteien der Annahme der Gerichtsregeln und dessen zukünftiger Urteilsentscheidung unterwarfen. In diesem Eid manifestiert sich die oben angesprochene Legitimation einer unbestimmten Verfahrensentscheidung durch die

vorangehende Selbstbindung der Beteiligten an die Verfahrensstrukturen (s. o. Kap. 2.2). Beim dritten Termin sollte dann der Beklagte auf die Klageschrift antworten. Die Umfrage-Termine setzten sich über den Austausch weiterer Schriften und eventueller Zeugenbefragungen fort bis die Prokuratoren jeweils ein Plädoyer für ein favorisiertes Urteil in einem Schlussvortrag referierten, einen Antrag auf Aktenkomplettierung stellten sowie die Kanzleigebühren beglichen (Diestelkamp 1995, 115).

Erging ein Gesuch zur Schließung der Akte, wurde der Senat aktiviert. Die Assessoren entschieden dann zunächst im sogenannten Extrajudizialsenat, ob die sachliche Zuständigkeit und eine förmliche Zulässigkeit der Sache vorlagen. Im Falle einer Entscheidungsreife wurde die Akte durch den Kammerrichter an einen Referenten – und damit zur eigentlichen Rechtsprechung – weitergeleitet. Der Referent hatte einen Urteilsvorschlag anzufertigen, über welchen die Assessoren im Judizialsenat berieten. Die End- und Zwischenurteile wurden schließlich vom Protonotar im Namen des Reichsoberhaupts in der Audienz verkündet und von den Boten an die Streitparteien übermittelt (s. Diestelkamp 1999, 301; 1995, 109f.).

Die Trennung von Extrajudizial- und Judizialsenat kann insofern als funktional für das RKG angesehen werden als sie verhinderte, dass es zu Entscheidungen über Fälle kam, die nicht den formalen Richtigkeitsbedingungen des RKG genügten. Diese sachliche Konsistenzprüfung und Entscheidungsabwehr trug zur Konzentration auf das Kerngeschehen der rechtlichen Fallentscheidung bei. Neben der Legitimation der (prozess-)rechtlichen Einzelentscheidungen, lag die formale Funktion einer ausdruckskontrollierten Abwicklung des Außenverkehrs in der Audienz darin, ein Systemvertrauen in die Rechtsprechungsfähigkeit des Gerichts herzustellen und diese Zweckausrichtung gegenüber der Umwelt allgemein darzustellen. Die Erledigung der Gerichtszwecke konnte also nicht allein durch organisationseigene Mittel oder Mitgliedschaftspflichten motiviert werden, sondern bedurfte bestimmter Stimuli aus der Umwelt (z. B. schriftliche Eingaben, Anträge auf Prozessbeschleunigung oder auch informale Anfragen). Denn um die Anrufung durch ein Publikum von Streitparteien können Gerichte selbst nicht direkt werben.¹⁷ Die gesellschaftliche Umwelt kann jedoch zum Kontakt angeregt werden, indem eine Erwartungssicherheit darüber erzeugt wird, dass legitime Verfahrensentscheidungen hergestellt werden und das Gericht zu diesem Zweck adressierbar ist. Eine solche – wenn man so will ergänzende – organisationsmäßige Legitimations- bzw. Akzeptanzbeschaffung ist für Organisationen umso

¹⁷ Benannt ist damit eine Strukturbesonderheit von öffentlichen (Gerichts-)Verwaltungen (s. Luhmann 1995, 306), auf die vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Erwartungen an den Einsatz von Computertechnologien mit Reformen unter dem Begriff „eGovernment“ reagiert wird (s. Schwarting 2008; 2020).

relevanter je mehr sie auf ein Aktivwerden ihres Publikums angewiesen sind (Schwarting 2017; 2020).

Insgesamt ist mit der funktionalen Trennung von Audienz und Senat keine Hierarchie zwischen einer rechtlichen Entscheidungsherstellung und Entscheidungsdarstellung bezeichnet. Die Unterscheidung von Herstellung und Darstellung ist in allen rechtlichen Kommunikationen wirksam – nicht zuletzt, weil jeder Kommunikation unterschiedliche Informations- und Mitteilungsaspekte zugerechnet werden können (Luhmann 1984, 191ff.; Japp/Kusche 2004). Vielmehr zeigt sich in der intraorganisationalen Verschachtelung der einzelnen Verfahrenssysteme in den Audienzen und Senaten, dass verwaltungs- und verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten einerseits und materialrechtlichen Aspekten andererseits jeweils ein relativer Primat zukam. Durch diese interne funktionale Differenzierung am Gericht wurde die Informationsverarbeitung bei der Rechtsprechung wesentlich erhöht.

Vor dem Hintergrund der Formstrenge des Audienz- und Senatsablaufs stellt sich abschließend die Frage, welche Folgeprobleme zwischen der gesellschaftlichen Umwelt und dem Gerichtssystem auftraten und welche informalen Verhaltensweisen sich im Umgang mit diesen ausbildeten.

3.6 Folgeprobleme der organisierten Einbettung und Verschachtelung von Verfahren

Im Vergleich zu einer auf Selbstjustiz und Gewaltanwendung basierten Konfliktregelung, so sollte in den bisherigen Abschnitten deutlich geworden sein, fand mit der Organisation des RKG eine Entpersonalisierung in der Rechtsprechung statt. Wie gingen nun die Streitparteien mit der rigiden Behandlung ihres Verfahrens und der Trennung zwischen einer verwaltungsartigen Audienz und der eigentlichen Rechtsprechung im Senat um? Was wird sozial vorausgesetzt, wenn die Bedeutung von Rechtsurteilen verschriftlicht wird?

Ein Verständnis für die Dynamik zwischen formalen Verhaltenserwartungen und Regelabweichungen ist deshalb bedeutsam, weil informale Verhaltenserwartungen im doppelten Sinne die Grenzen des Prinzips der Rollentrennung „als Funktion und Gegenstand formaler Organisationsregelungen“ (Luhmann 1999 a, 227 f.) offenlegen. Als informale Folgeprobleme einer organisierten Verschränkung von Verfahren lassen sich am RKG insbesondere a) die Abwesenheiten der Richter in den Audienzen, b) die mündlichen Ausschweifungen der Anwälte während der öffentlichen Gerichtsverhandlung, und c) die Ausbildung von informalen Kontaktsystemen sowie ihre Formalisierung identifizieren (Schwarting 2017, 2020):

a) Abwesenheiten der Richter

Gemäß dem in der Gerichtsordnung fixierten Schriftlichkeitsgebot waren die Richter von der mündlichen Interaktion in der Audienz zwar ausgenommen, so dass die Urteile im Senat als eine Folgerung aus Normen und Fakten erscheinen konnten. Während die Assessoren damit in der Audienz eine Art Zuhörerrolle hatten, nutzten die Prokuratoren diesen Ort faktisch für mündliche Einschübe. Der Verfahrensverlauf schloss in der Praxis beispielsweise das Verlesen der gereichten Schriftsätze sowie ergänzende Tatsachenvorträge ein. Hinweise darauf, dass am RKG von den formstrengen Verfahrensregeln abgewichen wurde, zeigen sich in diesem Zusammenhang auch darin, dass die Richter oft nicht in formal ausreichender Anzahl zur Audienz erschienen. Die Gerichtsordnung sah die physische Anwesenheit von vier bis acht Assessoren vor. De facto nahmen an den regulären Audienzen seit Anfang des 16. Jahrhunderts nur ein bis zwei Richter teil (Loewenich 2010, 165; Oestmann 2013, 55). Angesichts des hohen Prozessaufkommens lässt sich diese informale Praxis als eine „brauchbar-illegale“ (Luhmann 1999 a, 304) Anpassung an das Organisationsproblem einer reichsrechtlichen (Unter-)Finanzierung der Planstellen verstehen. Dieses „Abziehen der Kräfte der Zweckdarstellung hin zur Zweckverfolgung“ (Luhmann 1995 a, 110) kann als eine Reaktion auf widersprüchliche Anforderungen aufgefasst werden und zwar von der formalen Anwesenheitspflicht in den Audienzen einerseits und der gleichzeitigen Einhaltung der richterlichen Entscheidungskapazität andererseits. Der Prozess erledigung wurde damit gegenüber der symbolisch-expressiven Inszenierung einer korporierten Rechtsprechung in der Audienz Vorzug geleistet.

b) Mündliche Ausschweifungen

Eine weitere informale Anpassungsleistung im Umgang mit der rigiden Ausdruckskontrolle und dem Schriftlichkeitsprimat am RKG zeigt sich am Beispiel des Verhaltens der Prokuratoren in den Audienzen. In den historischen Forschungen finden sich eine Reihe von Gemeinen Bescheiden (s. o.), mit denen die Assessoren auf unverhältnismäßig lange Ausführungen seitens der Prokuratoren reagierten (s. Diestelkamp 2009, 108 ff.).

Formal gesehen hatten die Anwälte am RKG angesichts der erwähnten Umfrageordnung buchstäblich nur einen recht begrenzten „Raum“, um die Rechtserwartungen ihrer Klienten vorzubringen. In den eingeschränkten Möglichkeiten zur Selbst- bzw. Fremddarstellung der Streitparteien lag eine Quelle der Spannung zwischen formalen und informalen Erwartungen. Meine Vermu-

tion ist, dass die Prokuratoren mit den mündlichen Einwüfen versuchten, die Unsicherheiten und Handlungsspielräume des Verfahrensverlaufs abzutasten. Während ein Vorzug von Schriftverkehr darin besteht, zum Widerspruch anzuregen, erlaubt eine Informationsverarbeitung unter den Bedingungen von Anwesenheit, dass über physische Wahrnehmungen ein multisensorisches Interpretationswissen gewonnen werden kann. Über Mimik, Gestik, Intonation und Wechselrede lassen sich insbesondere Mehrdeutigkeiten (Ironie, Schweigen) eingehender auslegen. Face-to-Face-Interaktion ist zudem weniger voraussetzungsvoll als schriftlich-standardisierte Kommunikation, in welcher bestimmte Kontexte und Medien als bereits bekannt und akzeptiert unterstellt werden (Luhmann 1984, 511 ff.; 1999 a, 358 ff., s. auch Tacke/Borschers 1993, 134 ff.; Heintz 2014, 234). Interaktive Kognitionsleistungen sind gerade bei professionellen Fallentscheidungen relevant, die existenzkritische Lagen von konkreten Personen betreffen (Luhmann 2011; Schwarting/Ulbricht 2019). Die Brauchbarkeit der mündlichen Audienzkommunikation hatte dabei ihre Grenzen in beleidigenden Äußerungen und Redundanzen. In den Gemeinen Bescheiden wurden diese Abweichungen unterschiedlich sanktioniert, sei es mit der Versetzung vor die Gerichtstür, mit Geldzahlungen oder dem Entzug der Anwaltszulassung am RKG (s. Oestmann 2013, 42 ff.).¹⁸

c) Kontaktsysteme und ihre Formalisierung

Drittens zeigen sich die Grenzen der Isolierung von Einzelverfahren am RKG dort, wo Streitparteien wiederholte Kontakte suchten. Neben der Rechtsordnung

¹⁸ Die generelle Frage, inwiefern das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit die Akzeptanz von Verfahrensentscheidungen selbst beeinflusst, kann pauschal nicht beantwortet werden und bedarf vielmehr empirisch-vergleichender Untersuchungen. Einerseits erhöht die schriftliche Fixierung von Erwartungen tendenziell die Verhaltenskontrolle der Beteiligten und reduziert Beweislasten. Andererseits vermag das „Eigenrecht der Situation“ (Luhmann 1999 a, 295) im Verfahren legitimatorische Nebenwirkungen auf die Akzeptanz der Verfahrensstrukturen und die Fallentscheidung selbst entfalten. Gleichwohl können „Entgleisungen“ im Rollenverhalten zu gegenteiligen Effekten führen. Darüber hinaus ist die Informationsverarbeitung in der Face-to-Face-Interaktion strukturell begrenzt, da Themen nur sequenziell angesprochen werden können (s. o. Kap. 3.4). Anhand des englischen Strafprozesses begreift der Historiker André Krischer das „Unmittelbarkeitsprinzip“ entsprechend als „Komplexitätsschranke und Entlastungshemmnis“ (2014, 221). Cornelia Vismann führt in ihrer rechtshistorischen Abhandlung „Medien der Rechtsprechung“ (2011) denn auch den Übergang zur freien Beweiswürdigung im Zuge der Strafrechtsreformen des 19. Jahrhunderts auf eine „stimm- und authentizitätsversessene Justiz“ (2011, 120) zurück, die sich an aufklärerischen und subjektphilosophischen Idealen orientierte.

selbst kommen daher in den Beziehungen zwischen Streitparteien (bzw. ihren Vertretern) und Richtern immer auch Rücksichten auf „gute Beziehungen“ zum Gericht zum Tragen (Luhmann 1983, 75 ff., 1999 a, 237). Auf dem formalen Rechtsweg am RKG waren die Durchsetzungschancen und Konzessionsanforderungen gerade für juristisch ungeschulte Prozessparteien kaum antizipierbar. Zu diesen zählten im Alten Reich insbesondere die Untertanen, die aus ihren Reihen Deputierte an das Gericht sandten, um selbst Informationen über Verfahrensstände einzuholen oder diese gar zu beeinflussen. Wie bereits veranschaulicht, unterlag die Kommunikation von Rechtserwartungen am RKG formal dem Schriftprimat, der anwaltlichen Stellvertretung und einer rigiden Umfrage-Ordnung (Kap. 3.5). An der Ausbildung informaler (illegaler) Kontaktbeziehungen zum Gericht wird demgegenüber deutlich, dass sich die (Rechts-)Darstellungsansprüche der „Anwesenheitsgesellschaft“ (Schlögl 2014; Signori 2015) von der Formalstruktur des RKG unterschieden.

Vor dem Hintergrund, dass die formalen Bedingungen der Rechtskommunikation am RKG und die gesellschaftlichen Darstellungserwartungen konfligierten, lässt sich als Folgeproblem schließlich die Einrichtung der sogenannten „Sollizitatur“ verstehen: Im Vergleich zu anderen Mitteln der Prozessbeschleunigung – wie Anträgen oder Stellungnahmen in der Audienz – bezeichnete das Sollizitieren am RKG eine relativ formlose (mündliche oder schriftliche) Bitte um Fortführung der Fallbearbeitung. Dieses aktive Nachsuchen fand in der Regel nach der Vergabe der Akte an einen Richter statt, wenn dieser mit der Bearbeitung in Verzug geriet.

Nach Maßgabe der Gerichtsordnung sollten die Prozesse in der Reihenfolge bearbeitet werden, in der sie anhängig gemacht worden waren. Im Laufe des 17. Jahrhunderts konnte dieser formalen Erwartung jedoch nicht mehr entsprochen werden. Als der Stapel unbearbeiteter Fälle stark anwuchs, wurden die Gesuche der Streitparteien außerhalb der Audienz bzw. nach Aktenschluss mit dem „Jüngsten Reichsabschied“ von 1654 als verfahrensrechtliche Norm formalisiert.¹⁹ Eine Prozessverteilung fand damit nur noch nach erfolgter Sollizitatur statt. Die Gesuche waren schließlich an den Kammerrichter und seine Vertreter zu richten (s. Fuchs 2002, 62 ff.).

¹⁹ Auch heute fallen Geschäftsverteilung und Terminierung der Fallbearbeitung in die Eigenverantwortung der Richter*innen. Vor dem Hintergrund der historischen Rigiditätserfahrungen lässt sich in diesem Zusammenhang verstehen, warum eine chronologische Fallbearbeitung in rechtsstaatlichen Demokratien heute als Funktionsverlust eines Gerichts gewertet wird. Ein aktuelles Beispiel stellt die Justizreform in Polen dar. Bei dieser wurde für das Verfassungsgericht beschlossen, dass die Fälle nicht mehr nach sachlicher Relevanz, sondern ihrem zeitlichen Eingang entschieden werden sollten (s. Okonska 2018).

Sofern die rechtliche Urteilsentscheidung der Assessoren gemäß den formalen Richtigkeitsbedingungen des Kameralprozesses verlief, stellte das Sollizitieren in zweierlei Hinsicht eine verfahrensfunktionale Problemlösung dar: Aus der „inneren“ Gerichtsperspektive sah die Sollizitatur eine Art Vordringlichkeitsregel (Luhmann 1971 b, 143 ff.) vor. Die bisherigen Entscheidungsprogramme zur Fallbearbeitung erlaubten zwar dem Kammerrichter, das Prozessaufkommen gleichmäßig zu verteilen. Unbestimmt blieb in der Gerichtsordnung jedoch, nach welchen Regeln die Richter selbst ihre Fallbearbeitung priorisieren sollten. Mit der Sollizitatur wurde damit eine Entscheidungssperre eingerichtet, nach der nicht-sollizitierte Fälle aussortiert werden konnten. Der gerichtstypische Entscheidungszwang und die Aufmerksamkeit der Richter wurden auf diese Weise auf den Zweck einer gerichtlich zulässigen und personaltechnisch leistbaren Rechtsprechung fokussiert.

Aus Sicht der Nichtmitglieder erlaubte die Sollizitatur nicht nur einen aktiven Umgang mit den unbestimmten Wartezeiten über den Verfahrensausgang. Das Nicht-Sollizitieren eröffnete zugleich einen „gesichtswahrenden Rückzug aus einem Prozess, den keine Partei mehr für aussichtsreich hielt“ (Stollberg-Rilinger 2013 a, 18).

In beiden Hinsichten erschließt sich die Sollizitatur denn auch als ein die „öffentliche Akzeptanz förderndes Phänomen“ (Fuchs 2002, 225), mit dem Proteste abgewehrt und der Gerichtszweck nach außen in organisationssoziologischer Hinsicht legitimiert wurde.²⁰ Das gerichtsspezifische Bedingungsverhältnis von formalen und informalen (Verfahrens-)Strukturen zeigt sich schließlich darin, dass infolge der Unterformalisierung der Sollizitatur die Grenzen zu einer inhaltlichen und/oder bezahlten Verfahrensbeeinflussung – und damit auch zwischen „brauchbar-illegalen“ und „unbrauchbar-illegalen“ Erwartungen – oft fließend waren. Dieser schmale Grat lässt sich gleichwohl auch für Gerichtsverfahren in der Gegenwart beobachten (Schwarting 2017; 2020).

20 Eine Aussage über die Frage, inwiefern die informalen Kontaktgesuche die Akzeptanz formaler Verfahrensentscheidungen beeinflussten, lässt sich anhand der historischen Forschungen nicht ohne weiteres beantworten. In diesem Beitrag geht es wohlgemerkt weniger um Fragen der Legitimation einzelner Verfahrensentscheidungen als um die fallförmige Spezifizierung der Verfahrensstrukturen durch Organisationsentscheidungen. Inwiefern letztere auf erstere wirken, bedarf eines eigenen Forschungsdesigns.

4. Fazit

Mit Rückbezug auf das eingangs skizzierte Desiderat einer gesellschaftstheoretisch interessierten Verfahrens- und Organisationsforschung lassen sich die wesentlichen Argumente dieses Beitrags wie folgt bündeln: Während Organisationen und Verfahren in ihren internen Strukturen reichhaltig fundiert wurden, ist ihr Verhältnis zueinander mithin kaum genauer spezifiziert worden. Gemeinsam ist Organisations- und Verfahrenssystemen, dass diese „unterhalb“ der Gesellschaftsebene angesiedelt sind. Gleichwohl differenzieren sie sich als Typen sozialer Systembildung nicht unabhängig voneinander. In Ergänzung zu einer isolierten verfahrens- oder organisationsbezogenen Perspektive wurde in diesem Beitrag danach gefragt, wie Verfahren durch ihre gesellschaftliche Umwelt strukturiert werden. Wie können Verfahrensentscheidungen legitimiert werden, wenn ihre Anfertigung auf stabile, aber potenziell änderbare Strukturen angewiesen ist?

Das zentrale Argument dieses Beitrages war, dass Organisationen diejenigen (übergreifenden) Verfahrensstrukturen spezifizieren und aktivieren, die nicht selbst Gegenstand der Verfahrensinteraktion sind, und über dessen Änderung mithin an anderer Stelle (politisch und rechtlich) neu entschieden werden kann. Konkret stellen Organisationen mit ihren Entscheidungsprämissen besondere Leistungen zur Verfügung, die nicht nur funktionspezifische Kommunikation orientieren, sondern auch Verfahrenssysteme mitstrukturieren. Die allgemeine These einer „Legitimation durch Verfahren“ lässt sich dahingehend präzisieren, dass es Organisationen sind, welche die für die Akzeptanz von Verfahrensentscheidungen konstitutiven Verfahrensstrukturen in Gang setzen.

Die Implikationen dieser These und des damit verbundenen Veranstaltungsproblems von Verfahren habe ich empirisch mit Material aus einer historisch-soziologischen Fallstudie zur Organisationsgenese des RKG veranschaulicht. Die Gründung des Gerichts deckte einen kollektiven Entscheidungsbedarf nach einer gewaltfreien Konfliktregelung in Form einer ständigen obersten Rechtsprechung, die zuvor an die Anwesenheit des Reichsoberhauptes gebunden war. Aus einer gesellschaftstheoretischen Perspektive zeigt sich mit der Formalisierung der gerichtlichen Rollen und Entscheidungsprogramme, dass soziale Strukturbildungen auf der Ebene von Personen und Werten dabei auf die Ebene informeller Beziehungen verlagert wurden. Organisationstypisch für die Legitimität der Verfahrensstrukturen am RKG war, dass die Formalstruktur und ihre Änderung weitgehend von der Positivität reichsrechtlicher Entscheidungen abhängig waren. Trotz dieser hohen Rechtsbindung konnte das Gericht bemerkenswerterweise auch selbst Inkonsistenzen in der Formalstruktur mit eigenen Mitteln abdecken, indem es in Form von Gemeinen Bescheiden die Prozessordnung anpasste.

Die zeitliche, sachliche und soziale Trennung der Fallbearbeitung in Audienz und Senat wurde als Hinweis auf eine funktionale Spezifizierung und Verschachtelung verschiedener Verfahrenssysteme durch formale Organisation gewertet. Die rigiden, formalen Verfahrensanforderungen konfligierten dabei mit den gesellschaftlichen Ansprüchen an die Darstellung von Rechtsbehauptungen. Derartige Erwartungskonflikte manifestierten sich beispielsweise in den Ausschweifungen der Prokuratoren und den persönlichen Kontaktsystemen zwischen Gericht und den Streitparteien. Am Beispiel der „Sollizitatur“ habe ich schließlich veranschaulicht, dass informale Gesuche zur Beschleunigung eines Verfahrens für das Gericht „brauchbar“ waren, insofern sie dazu beitrugen, die Aufmerksamkeit der Richter auf dringliche Fallentscheidungen zu richten.

Die vorgebrachten Einsichten zum Zusammenhang von Organisation und Verfahren erweisen sich in mehrfacher Hinsicht als instruktiv für Anschlussforschungen: An die Beobachtungen des Beitrags können in einer organisationsbezogenen Perspektive empirische Studien anknüpfen, welche intra- und interorganisationale Ausdifferenzierungen von Verfahren sowie ihre Folgeprobleme aufzeigen. Mit Blick auf die Rolle von Schrift und den zunehmenden Einsatz digitaler Technologien in der modernen Gesellschaft bieten sich Übergangsuntersuchungen an, in denen die Grenzen einer automatisierten (inter- und intraorganisationalen) Verschachtelung von Verfahren reflektiert werden. Vergleichsuntersuchungen zu (organisierten) Verfahren im Recht, der Politik und Verwaltung können in dieser Richtung die jeweiligen organisations- und funktionspezifischen Eigenheiten offenlegen.

In theoretischer Hinsicht erlaubt zudem ein allgemeiner Systembegriff von Verfahren Einsichten über Phänomene abzuleiten, die bislang unter einem Struktur- bzw. Institutionenverständnis von Organisation gefasst wurden. In historischer Perspektive können hier kulturgeschichtliche Forschungen reichhaltige Impulse liefern.

Aus einer gesellschaftsbezogenen Sicht eröffnet Luhmanns Systembegriff von Verfahren darüber hinaus Potenziale für empirische Differenzierungsforschungen. Diese betreffen aus einer Verfahrensperspektive erstens den Vorschlag, den selektiven Fokus auf einzelne Legitimationsaspekte von Verfahrensentscheidungen durch Fragen nach den konkreten Strukturbedingungen einer wechselseitigen Ausbildung der Systemtypen von Interaktion, Organisation und Gesellschaft zu erweitern. Damit angesprochen sind programmatische Anknüpfungspunkte für die soziologische Theoriebildung im Allgemeinen und eine gesellschaftstheoretische Weiterentwicklung der Organisationsforschung im Besonderen: Wie lassen sich Prozesse gesellschaftlicher und sozialer Differenzierung historisch-empirisch erfassen und vergleichen?

Für eine gesellschaftstheoretisch reflektierte und historisch informierte Organisationssoziologie erweisen sich schließlich solche Fälle als produktiv, die mit einer komplementären Ausdifferenzierung von Organisations- und Verfahrenssystemen brechen. Mit solchen Diskontinuitäten ist nicht nur in der Vormoderne, sondern auch in der modernen funktional differenzierten Gesellschaft zu rechnen. Denn soziale und gesellschaftliche Differenzierung stellen sich nicht nur theoretisch, sondern auch empirisch als Prozesse mit einem relativen Primat ein.²¹ Historische Perspektiven auf die konkreten Konstellationen von sozialer und gesellschaftlicher Differenzierung sind für die Soziologie nicht zuletzt deshalb erkenntnisfördernd, weil sie einen Vergleichshorizont schaffen, in dem sich die Gegebenheiten der Gegenwart kontextualisieren und relativieren lassen.

Danksagung: Für wertvolle Diskussionen und Anregungen zu einer früheren Fassung danke ich Julian Hölzel, Jörg Pohle, Henrik Dossdall, Stefanie Büchner und Simon Hecke. Ein weiterer Dank gebührt den Herausgebern dieses Hefts und den anonymen Gutachter*innen.

Literatur

- Ahrne, Göran / Brunsson, Nils (2011): *Organization Outside Organizations: The Significance of Partial Organization*. *Organization* 18, 83–104.
- Apelt, Maja / Tacke, Veronika (Hrsg.) (2012): *Handbuch Organisationstypen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Arlinghaus, Franz-Josef (2006): *Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur. Zum Zusammenhang von Vergesellschaftung und Kommunikation vor Gericht*, in: Franz-Josef Arlinghaus / Ingrid Baumgärtner / Vincenzo Colli (Hrsg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters*. Frankfurt a.M.: Klostermann, 155–186.
- Arlinghaus, Franz-Josef (2016): *Legitimationsstrategien in schwieriger Zeit. Die Sentenzen der Mailänder Kommunalgerichte im 12. und 13. Jahrhundert*. Konstanz/München: UVK.
- Aspers, Patrik (2018): *Forms of Uncertainty Reduction: Decision, Valuation, and Contest*. *Theory and Society* 47, 133–149.
- Bähr, Matthias (2012): „Aus dem Munde gefallen“. Reichskammergerichts-Zeugenverhöre. Eine Quellenkritik. In: Anja Amend-Traut / Anette Baumann / Stephan Wendehorst / Steffen Wunderlich (Hrsg.), *Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis*. München: Oldenbourg, 133–150.

²¹ Gerade in Kriegszeiten sowie für bestimmte regionale Kontexte ist anzunehmen, dass sich entdifferenzierende Effekte und strukturelle Schwerpunktverlagerungen ergeben, welche den grundlegenden Differenzierungsmodus einer (Welt-)Gesellschaft unterlaufen können (s. Kruse 2015; s. a. Neves 2012; Kühl 2014 b; 2015; Holzer 2015).

- Baumann, Anette (2001): Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Köln: Böhlau.
- Baumann, Anette (2012): Korruption am Reichskammergericht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Anette Baumann / Anja Eichler (Hrsg.): Die Affäre Papius. Korruption am Reichskammergericht. Imhof: Petersberg, 6–15.
- Bommes, Michael / Tacke, Veronika (2006). Das Allgemeine und das Besondere des Netzwerkes, in: Betina Hollstein / Florian Straus (Hrsg.), Qualitative Netzwerkanalyse. Konzepte, Methoden, Anwendungen. Wiesbaden: VS Verlag, 37–62.
- Denzler, Alexander (2012): Zwischen Arkanum und Öffentlichkeit: Die Visitation des Reichskammergerichts von 1767 bis 1776, in: Anja Amend-Traut / Anette Baumann / Stephan Wendehorst / Steffen Wunderlich (Hrsg.), Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis. München: Oldenbourg, 69–96.
- Diestelkamp, Bernhard (1994): Verwissenschaftlichung, Bürokratisierung, Professionalisierung und Verfahrensintensivierung als Merkmale frühneuzeitlicher Rechtsprechung, in: Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht: das Reichskammergericht von 1495 bis 1806. Mainz: Zabern, 110–117.
- Diestelkamp, Bernhard (1995): Von der Arbeit des Reichskammergerichts, in: Jost Hausmann (Hrsg.), Fern vom Kaiser: Städte und Stätten des Reichskammergerichts. Köln: Böhlau, 91–124.
- Diestelkamp, Bernhard (1999): Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich. Frankfurt a.M.: Klostermann.
- Diestelkamp, Bernhard (2009): Beobachtungen zur Schriftlichkeit im Kameralprozeß, in: Peter Oestmann (Hrsg.): Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozess. Köln: Böhlau, 105–115.
- Fuchs, Bengt (2002): Die Sollicitatur am Reichskammergericht. Köln: Böhlau.
- Garfinkel, Harold (1967): Studies in Ethnomethodology. Englewood Cliffs: Prentice-Hall.
- Heintz, Bettina (2014): Die Unverzichtbarkeit von Anwesenheit. Zur weltgesellschaftlichen Bedeutung globaler Interaktionssysteme, in: Bettina Heintz / Hartmann Tyrell (Hrsg.), Interaktion – Organisation – Gesellschaft *revisited*: Anwendungen, Erweiterungen, Alternativen. Stuttgart: Lucius & Lucius, 229–250.
- Heintz, Bettina / Tyrell, Hartmann (2014): Einleitung, in: Dies. (Hrsg.), Interaktion – Organisation – Gesellschaft *revisited*: Anwendungen, Erweiterungen, Alternativen. Stuttgart: Lucius & Lucius, X–XVII.
- Hiller, Petra (2005): Korruption und Netzwerke. Zeitschrift für Rechtssoziologie 26, 57–77.
- Holzer, Boris (2006): Spielräume der Weltgesellschaft: Formale Strukturen und Zonen der Informalität, in: Thomas Schwinn (Hg.), Die Vielfalt und Einheit der Moderne. Wiesbaden: VS, 259–279.
- Holzer, Boris (2015): The Two Faces of World Society. Formal Structures and Institutionalized Informality, in: Ders. / Fatima Kastner / Tobias Werron (Hrsg.), From Globalization to World Society: Neo-Institutional and Systems-Theoretical Perspectives New York: Routledge, 37–60.
- Jahns, Sigrid (2011): Das Reichskammergericht und seine Richter: Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich. Köln: Böhlau.
- Japp, Klaus P. (1986): Neue soziale Bewegungen und die Kontinuität der Moderne, in: Johannes Berger (Hrsg.), Die Moderne – Kontinuitäten und Zäsuren. Göttingen: Schwartz, 311–333.
- Japp, Klaus P. (1993): Die Form des Protests in den neuen sozialen Bewegungen, in: Dirk Baecker (Hrsg.), Probleme der Form. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 230–251.

- Japp, Klaus P. (2003): Zur Soziologie des fundamentalistischen Terrorismus. *Soziale Systeme* 9, 54–87.
- Japp, Klaus P. / Kusche, Isabel (2004): Die Kommunikation des politischen Systems: Zur Differenz von Herstellung und Darstellung im politischen System. *Zeitschrift für Soziologie* 6, 511–531.
- Kieserling, André (1999): *Interaktion unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme.* Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Kieserling, André (2001): Das Ende der guten Gesellschaft. *Soziale Systeme* 7, 177–191.
- Krischer, André (2014): Der ‚erlaubte Konflikt‘ im Gerichtsverfahren. Zur Ausdifferenzierung einer Interaktionsepisode in den englischen Hochverratsprozessen der Frühen Neuzeit, in: Bettina Heintz / Hartmann Tyrell (Hrsg.), *Interaktion – Organisation – Gesellschaft revisited: Anwendungen, Erweiterungen, Alternativen.* Stuttgart: Lucius & Lucius, 201–255.
- Kruse, Volker (2015): *Kriegsgesellschaftliche Moderne: zur strukturbildenden Dynamik großer Kriege,* Konstanz: UVK.
- Kühl, Stefan (2014 a): *Ganz normale Organisationen: zur Soziologie des Holocaust.* Suhrkamp: Berlin.
- Kühl, Stefan (2014 b): Gruppen, Organisationen, Familien und Bewegungen. Zur Soziologie sozialer Systeme zwischen Interaktion und Gesellschaft, in: Bettina Heintz / Hartmann Tyrell (Hrsg.), *Interaktion – Organisation – Gesellschaft revisited: Anwendungen, Erweiterungen, Alternativen.* Stuttgart: Lucius & Lucius, 65–85.
- Kühl, Stefan (2015): Organizations in World Society. On the Role of Foreign Aid in the Diffusion of Organizations, in: Boris Holzer / Fatima Kastner / Tobias Werron (Hrsg.), *From Globalization to World Society: Neo-Institutional and Systems-Theoretical Perspectives.* New York: Routledge, 258–278.
- Liebler, Carina / Zifonun, Dariuš (2017): Interaktionsordnung des Gerichtsverfahrens. Strukturelemente ihres Vollzugs und die Bewältigung von Identitätsproblemen, in diesem Heft.
- Loewenich, Maria von (2010): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen im Verfahren des Reichskammergerichts, in: Barbara Stollberg-Rilinger / André Krischer (Hrsg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen: Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne.* Zeitschrift für Historische Forschung. Berlin: Duncker & Humblot, 157–187.
- Loewenich, Maria von (2013): Korruption im Kammerrichteramt. Das Beispiel Karl Philipps von Hohenlohe-Bartenstein, in: Wolfgang Sellert / Anja Amend-Traut / Albrecht Cordes (Hrsg.), *Geld, Handel, Wirtschaft: Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution.* Berlin: De Gruyter, 249–265.
- Luhmann, Niklas (1958): *Theorie der Verwaltungswissenschaft: Bestandsaufnahme und Entwurf.* Köln/Berlin: Grothe.
- Luhmann, Niklas (1971 a): Lob der Routine, in: Ders., *Politische Planung.* Opladen: Westdeutscher Verlag, 113–142.
- Luhmann, Niklas (1971 b): Die Knappheit der Zeit und die Vordringlichkeit des Befristeten, in: Ders., *Politische Planung.* Opladen: Westdeutscher Verlag, 143–164.
- Luhmann, Niklas (1972): *Rechtssoziologie.* 2 Bände. Reinbek: Rowohlt.
- Luhmann, Niklas (1975): *Interaktion, Organisation, Gesellschaft,* in: Ders., *Soziologische Aufklärung 2: Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft.* Opladen: Westdeutscher Verlag, 9–20.

- Luhmann, Niklas (1978): *Organisation und Entscheidung*, Organisation und Entscheidung. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas (1983 [1969]): *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt a.M: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1984): *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt a.M: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1987): *Representation of Society in Society*. *Current Sociology* 35, 101–108.
- Luhmann, Niklas (1994): *Ansprüche an historische Soziologie*. *Soziologische Revue* 17, 259–264.
- Luhmann, Niklas (1995 [1993]): *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt a.M: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1997): *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt a.M: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1999 a [1964]): *Funktionen und Folgen formaler Organisation*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Luhmann, Niklas (1999 b [1981]): *Positivität des Rechts*, in: Ders., *Ausdifferenzierung des Rechts: Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*. Frankfurt a.M: Suhrkamp, 113–153.
- Luhmann, Niklas (2004 [1986]): *Ökologische Kommunikation: kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen?* Wiesbaden: Springer VS.
- Luhmann, Niklas (2006 [1999]): *Organisation und Entscheidung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Luhmann, Niklas (2011): *Strukturauflösung durch Interaktion. Ein analytischer Bezugsrahmen*. *Soziale Systeme* 17, 3–30.
- Luhmann, Niklas (2014): *Ebenen der Systembildung – Ebenendifferenzierung*, in: Bettina Heintz / Hartmann Tyrell (Hrsg.), *Interaktion – Organisation – Gesellschaft revisited: Anwendungen, Erweiterungen, Alternativen*. Stuttgart: Lucius & Lucius, 6–39.
- Meyer, John W. / Rowan, Brian (1977): *Institutionalized Organizations: Formal Structure as Myth and Ceremony*. *American Journal of Sociology* 83, 340–363.
- Nassehi, Armin (2005): *Organizations as Decision Machines: Niklas Luhmann's Theory of Organized Social Systems*. *Sociological Review* 53, 178–191.
- Nassehi, Armin / Saake, Irmhild / Barth, Niklas (2019): *Die Stärke schwacher Verfahren. Zur verfahrensförmigen Entdramatisierung von Perspektivendifferenzen im Kontext der Organspende*. *Zeitschrift für Soziologie* 48, 190–208.
- Neidhardt, Friedhelm (1979): *Das innere System sozialer Gruppen*. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 31, 639–660.
- Neidhardt, Friedhelm (1983): *Themen und Thesen zur Gruppensoziologie*, in: Friedhelm Neidhardt (Hrsg.), *Gruppensoziologie. Perspektiven und Materialien*. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (Sonderheft)*, 12–34.
- Neidhardt, Friedhelm (1985): *Einige Ideen zu einer allgemeinen Theorie sozialer Bewegungen*, in: Stefan Hradil (Hrsg.), *Sozialstruktur im Umbruch*. Opladen: Leske + Budrich, 193–204.
- Neves, Marcelo 2012: *Komplexitätssteigerung unter mangelhafter funktionaler Differenzierung: Das Paradox der sozialen Entwicklung Lateinamerikas*, in: Peter Birle / Matias Dewey / Aldo Mascareño (Hrsg.), *Durch Luhmanns Brille*. Wiesbaden: Springer VS, 17–27.
- Oestmann, Peter (2002): *Rechtsvielfalt vor Gericht: Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich*. Frankfurt a.M: Klostermann.
- Oestmann, Peter (Hrsg.) (2013): *Gemeine Bescheide. Teil 1: Reichskammergericht 1497–1805*. Köln: Böhlau.
- Okonska, Magdalena (2018): *Die aktuellste Justizreform in Polen: ist dies das endgültige Ende der Rechtsstaatlichkeit?* *VerfassungsBlog* 7 (14). <https://verfassungsblog>.

- de/die-aktuellste-justizreform-in-polen-ist-dies-das-endgueltige-ende-der-rechtsstaatlichkeit/ (zuletzt aufgerufen am 16.01.2020).
- Scheffer, Thomas (2010): Ethnographie mit System am Beispiel von Englischen Strafverfahren, in: René John / Anna Henkel / Jana Rückert-John (Hrsg.), *Die Methodologien des Systems*. Wiesbaden: Springer VS, 141–160.
- Scheffer, Thomas / Michaeler, Mathias / Schank, Jan (2008): Starke und schwache Verfahren: Zur unterschiedlichen Funktionsweise politischer Untersuchungen am Beispiel der englischen „Hutton Inquiry“ und des „CIA-Ausschusses“ der EU. *Zeitschrift für Soziologie* 37, 423–444.
- Scheffer, Thomas / Hanneken-Illjes, Kati / Kozin, Alexander (2009): How Courts know. Comparing English Crown Court, U.S.-American State Court, and German District Court. *Space and Culture* 12, 183–204.
- Scheurmann, Ingrid (Hrsg.) (1994): *Frieden durch Recht: das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung. Mainz: Zabern.
- Schinkler, Steffen (2009): Form und Inhalt der Litis Contestatio, in: Peter Oestmann (Hrsg.), *Zwischen Formstrenge und Billigkeit Forschungen zum vormodernen Zivilprozess*. Köln: Böhlau, 139–164.
- Schlögl, Rudolf (2014): *Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit*, Konstanz: Konstanz University Press.
- Schwarting, Rena (2008): *Risikosoziologische Aspekte bei der Einführung von e-Government*. Working Paper. Universität Bielefeld.
- Schwarting, Rena (2017): *Organisation der Rechtsprechung am Reichskammergericht (1495–1806)*. Universität Bielefeld: Dissertation.
- Schwarting, Rena (2019): Zur Programmatik einer historisch-soziologischen Organisationsforschung, in: Marcus Böick / Marcel Schmeer (Hrsg.), *Im Kreuzfeuer der Kritik. Umstrittene Organisationen im 20. Jahrhundert*. Frankfurt a.M: Campus, 103–138.
- Schwarting, Rena (2020): *Organisationsbildung und gesellschaftliche Differenzierung*. Wiesbaden: Springer VS (im Erscheinen).
- Schwarting, Rena / Ulbricht, Lena (2019): On the relationship between organization, digitalization, and discrimination in criminal justice. The case of the COMPAS-Score. Full paper. 35th Colloquium of the European Group of Organizational Studies (EGOS), “Enlightening the Future”, Sub-theme “Organization & Decision”, Edinburgh Business School, Edinburgh (United Kingdom).
- Signori, Gabriela (2015): Der Stellvertreter, oder: Wie geht eine Anwesenheitsgesellschaft mit Abwesenheit um? *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 132, 1–22.
- Stichweh, Rudolf (1991): *Der frühmoderne Staat und die europäische Universität: zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozess ihrer Ausdifferenzierung (16.–18. Jahrhundert)*. Frankfurt a.M: Suhrkamp.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2001): Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit. *Zeitschrift für Historische Forschung* 28, 385–418.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2013 a): Die Frühe Neuzeit – eine Epoche der Formalisierung?, in: Andreas Höfele / Jan-Dirk Müller / Wulf Oesterreicher (Hrsg.), *Die Frühe Neuzeit. Revisionen einer Epoche*. Berlin, Boston: De Gruyter, 3–38.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2013 b): Organisierte Heuchelei. Vom Machtverfall des Römisch-deutschen Reiches im 18. Jahrhundert, in: Peter Hoeres / Armin Owzar / Christina Schröer (Hrsg.), *Herrschaftsverlust und Machtverfall*. München: Oldenbourg, 97–110.

- Stollberg-Rilinger, Barbara (2015): Vormoderne politische Repräsentation als Abbildung und Zurechnung, in: Paula Diehl / Felix Steilen (Hrsg.), Politische Repräsentation und das Symbolische. Wiesbaden: Springer VS, 133–155.
- Stollberg-Rilinger, Barbara / Krischer, André (Hrsg.) (2010): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen: Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne. Berlin: Duncker & Humblot.
- Tacke, Veronika (2000): Netzwerk und Adresse, in: Soziale Systeme 6, 291–320.
- Tacke, Veronika (2015 a): Formalität und Informalität, in: Victoria von Groddeck / Sylvia M. Wilz (Hrsg.), Formalität und Informalität in Organisationen. Wiesbaden: Springer VS, 37–92.
- Tacke, Veronika (2015 b): Perspektiven der Organisationssoziologie, in: Maja Apelt / Uwe Wilkesmann (Hrsg.), Zur Zukunft der Organisationssoziologie. Wiesbaden: Springer VS, 273–292.
- Tacke, Veronika / Borchers, Uwe (1993): Organisation, Informatisierung und Risiko: Blinde Flecken mediatisierter und formalisierter Informationsprozesse, in: Hans-Jürgen Weißbach / Andrea Poy (Hrsg.), Risiken informatisierter Produktion. Theoretische und empirische Ansätze, Strategie zur Risikobewältigung. Opladen: Westdeutscher Verlag, 125–151.
- Teubner, Gunther (1992): Die vielköpfige Hydra: Netzwerke als kollektive Akteure höherer Ordnung, in: Wolfgang Krohn / Günter Küppers (Hrsg.), Emergenz: Die Entstehung von Ordnung, Organisation und Bedeutung. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 189–219.
- Tratschin, Luca (2016): Protest und Selbstbeschreibung: Selbstbezüglichkeit und Umweltverhältnisse sozialer Bewegungen. Bielefeld: transcript.
- Tyrell, Hartmann (1979): Familie und gesellschaftliche Differenzierung, in: Helge Pross (Hrsg.), Familie – wohin? Reinbek: Rowohlt, 13–77.
- Tyrell, Hartmann (1983): Zwischen Interaktion und Organisation I: Gruppe als Systemtyp, in: Friedhelm Neidhardt (Hrsg.), Gruppensoziologie. Perspektiven und Materialien. Opladen: Westdeutscher Verlag, 75–87.
- Vismann, Cornelia (2011): Medien der Rechtsprechung, hrsg. von Alexandra Kemmerer / Markus Krajewski. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Vollmer, Hendrik (1996): Akzeptanzbeschaffung. Verfahren und Verhandlungen. Zeitschrift für Soziologie 25, 147–164.
- Vollmer, Hendrik (2014): Stress und soziale Differenzierung, in: Bettina Heintz / Hartmann Tyrell (Hrsg.), Interaktion – Organisation – Gesellschaft *revisited*: Anwendungen, Erweiterungen, Alternativen. Stuttgart: Lucius & Lucius, 408–424.
- Werron, Tobias (2009): Der Weltsport und sein Publikum: zur Autonomie und Entstehung des modernen Sports. Weilerswist: Velbrück.
- Wimmer, Rudolf (2007): Die Gruppe – ein eigenständiger Grundtypus sozialer Systembildung? Ein Plädoyer für die Wiederaufnahme einer alten Kontroverse, in: Jens Aderhold / Olaf Kranz (Hrsg.), Intention und Funktion. Wiesbaden: Springer VS, 270–289.

Autorinneninformationen

Dr. Rena Schwarting

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Forschungsgruppe „Politik der Digitalisierung“ (Forschungsschwerpunkt „Digitalisierung und gesellschaftlicher Wandel“), Reichpietschufer 50, 10785 Berlin, Deutschland, email: rena.schwarting@wzb.eu

Rena Schwarting, Dr. phil., Studium der Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichte und Medienwissenschaften in Osnabrück, Bielefeld, Alicante, Paris und Chicago.

Forschungsschwerpunkte: Soziologische Theorie, Soziologische Organisationsforschung, Historische Soziologie, Wirtschafts- und Rechtssoziologie. Ausgewählte Publikationen: Zur Programmatik einer historisch-soziologischen Organisationsforschung, in: Im Kreuzfeuer der Kritik. Umstrittene Organisationen im 20. Jahrhundert, hrsg. von M. Böick und M. Schmeer. Frankfurt a.M. 2019, S. 103–138; Hochfrequenzhandel zwischen Entscheidungsautomation und Entscheidungsautonomie. in: Organisation und Unsicherheit, hrsg. von M. Apelt und K. Senge, Wiesbaden 2014, S. 159–174.